Stw
5580

Der
Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät / ꝛc.

Unſers allergnädigiſten Herren und des Hei-
ligen Reichs Freyen Ritterſchafft und Adels der
fünff Theil im Land zu Schwaben

Ordnung /

Die ſie mit ihrer Kayſerlichen Majeſtät Confirmation
und Beſtättigung hinführo mit und gegeneinander zuhalten /
abgeredt / angenommen und aufgericht haben /
de Anno 1560. Renoviert 1721.

Gedruckt / in der Kayſerl. O. O. Stadt Riedlingen
an der Donau / bey Valentin Ulrich.

[ca. 1721]

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG
1950 · 2134
Sammlung Hämmerle

WIr Ferdinand von Gotts Gnaden / Erwölther Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten merer des Reichs ꝛc. in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König. Infant in Hiſpanien / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer zu Kerndten / zu Crain / zu Luxenburg zu Würtemberg / Ober und Nieder Schleßien. Fürſt zu Schwaben / Marggraff des heiligen Römiſchen Reichs zu Burgau / zu Merhern / Ober und Nieder Laußnitz. Gefürſter Graff zu Hapßpurg / zu Tyroll / zu Pfirt / zu Kyburg und zu Görtz / ꝛc. Landgraff in Elſaß / Herr auf der Windiſchenmarck zu Portenau und zu Salins / ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brieff und thun kund allermänniglich / das uns unſere und des Reichs lieben getreuen N. gemeine freye Reichs Ritterſchafft und Adel der fünff Theil im Land zu Schwaben durch ihre anſehenliche ſtattliche Bothſchafft und Geſandten in guter Anzahl / unterthäniglich fürbringen und zuerkennen geben laſſen / welcher maſſen ſie dem Allmächtigen zu Lob / uns zu unterthäniger Gehorſam / und damit unter ihnen ſelbſt / und denen ſo ihnen zu verſprechlichſten / Adeliche ehrliche / und lobliche Tugend / gutte Pollicey / und Ordnung / gepflantzt / ge-

Prœmium confirmationis Cæſareæ. de anno 1561.

Anbringen und bitten der Ritterſchafft.

gefürdert erhalten werden / und ſie umb ſoviel deſto mehr bey gleichmeßigem Frieden / Gericht und Recht bleiben möchten / einer Ritterlichen adelichen Ordnung / Geſellſchafft und Verſtändtnuß / mit-und untereinander vertreulich und einhelliglich entſchloſſen und vergliechen / welche Ordnung von Worten zu Worten hernach geſchrieben ſteht und lautet.

Erneuerte Ritter-Ordnung de 1560.

WIr die von der Ritterſchafft und Adel ꝛc. So viel in einer hie neben verfertigten Matricul / mit Nahmen und zugehörigen / Schloſſen / Städtlin / Häuſern / Sitzen / Herꝛſchafften / Dörffern / Flecken / Hoven / Weylern / Stück / Gütern / und Inhabungen / unterſchidlich beſchrieben ſeyn.

Deren Anlaß und Urſach.

Bekennen für Uns unſer Erben und Nachkommen / und Urkunden / gegen allermänniglich / das Wir unſerer trenglichen Nothdurfft nach / zu Gemüth geführt / erwegen und betracht / wiewol weyland unſere geliebte vordern ſeelige / und Wir / nach uhraltem Rechten / ſo die allerloblichiſten Römiſchen Kayſer und König gegen uns milt / rühmlich / und wir hinwider unter derſelben Beherꝛſchung / in Unterthänigkeit hergebracht / fürnemlich von dem an / da das Kayſerthum auf die teutſche Nation kommen / derſelben höchſten Cron / umb ſonderer Zierd / der Betrangten Schutz / Schirm / Beförderung der Gerechtigkeit / und mehrer Erhaltung willen / gleichmäßigs Frie-

Urſprüngliche Reichs Immedietät und Libertät deß

dens /

dens / zugewidmet / freye Reichs-Ritterliche Adels-Perſohnen / die Niemands dann allein und ohne alles Mittel / ihren Majeſtäten unterworffen und verſprüchig / und ſonſt aller hoher und niederer Reichs-Ständ und Crayſen / obligen / Bürden / Laſts / Beſchwerden / Auflag / Gebiet / Satzung / Ordnung / Abſchied / Jurisdiction / und Dienſtbarkeit / keine ausgenommen / gäntzlich exempt / und befreyt / denſelben nichts anders / dann ſoviel unſer etlich von ſonderer bekandter Lehn-Stuck / freywillig / angenommener Dienſten / und eins theils conditionierter Gerichtsbarkeit wegen verpflicht / (welche ein ſolche offenbahre gewiſſe / und wol verurkundte Maß haben / das die Berührten unſern Exemptionen Freyheiten / Herzlichkeiten und Rechten / nichts entziehen mögen) zu thun verbunden deren nun etlich hun dert Jahr ohnfürdächtlich / in ſtiller ruewiger Ubung / welcher Gebrauch und Erſitzung / nach Ausweyſung der Recht- und Reichs-Gewohnheiten / zu erhaltung derſelben / gleichwohl für ſich ſelbſt / mehr dann genugſam / aber zum Uberfluß durch die höchſtgedachte Römiſche Kayſer und König / mehrmahlen confirmirt, authoriſirt und beſtättigt worden. Wiewol auch von altem Herkommen / und mit derhalb aufgerichten / beyhanden habenden Kayſerlichen Fürſtlchen / und ſonſt vieler Reichs-Ständ / glaubwürdigen beſigleten Brieffen / erweißlich; wann

Reichs-Adels in Schwaben.

Unpräjudicierliche Lehen-Dienſt und temporale Verpflüchtung gegen andere Ständ.

Gleichmäſſige vormahlige Verſtändnuß wegẽ deß Land-Fridens mit denen benachbarten Ständen.

ſich die / an denen wir benachbart zu erheiſchender Zeit / umb Handhabung willen / des gemeinen Landfriedens zuſammen zethun Verſtändnuß / Geſellſchafft / oder Bündnüß zu machen / für Noth und Gut angeſehen / oder deß von der Kayſerlichen Majeſtät Befehl gehabt / das ſie mehr gedachte unſere vordern/ und uns Ehe ychtsfürgenom̃en und beſchloſſen / gemeiniglich oder ſonderlich / zu ihnen ohnverbündlich / gnädiglich / günſtlich / freundlich / und Nachbarlich / beſchrieben / Dieſelb mit uns gleichmäßiglich tractirt; Alſo das wir / allein Gratuito und gutwillig / mit einer gleichen Maß / in ſolche Verſtändnuß und Aſſotiation kommen/welcher Gebrauch zwiſchen ihnen und uns bißher gehörter Maß/ ohn allen Intrag beſtanden/ auch billich fürter gehalten / und ohnerfolgt rechtens gegen uns nicht geändert werden ſolte. Wiewol wir auch / damit Niemands Urſach ſich zubeſchwehren / als ob wir beruert unſer ſo lang und wohl hergebrachte Exemption Freyheiten / Recht und Herꝛlichkeiten / in unlöblicher Ubung / oder die zu weit / und ohnzuleßlicher Weiß erſtreckt hätten / wann ſich begeben / das der Chriſtenheit Erbfeind / die vielgemelte teutſche Nation zuüberziehen unterſtanden / und gemeine Reichsſtändt/ ihr ſtattliche Hülff gelaiſt / und dann verrer in andern der vorigen und jetzigen Kayſerlichen Majeſtäten / obligen / mehrmahlen nach Gelegenheit unſers

Alte Ritterhülff und dienſt wider deß Reichs Erbfeind und weiters Erbieten erga Cæſarem.

Ver-

Vermögens / aus freyem gutem Willen ein ſondere Hülff am Geld / und beſtimmte Reuters-Dienſt / gehorſamlich und gutwillig gelaiſt / etlich unter uns / die es am Vermögen gehabt / auf ihren eigenen Koſten mit zogen / und wir die andern / uns zu Roß und Fuß in ſtattlicher Anzahl / umb zimliche Unterhaltung (inmaſſen ſolches zwiſchen höchſt-ernennten Römiſchen Kayſern / Königen / und uns dem freyen Ritterſtand von alter Herkommen und gehalten) gebrauchen laſſen: daß auch fürter im Fall der Noth / zethun in ſcheinlicher Verfaſſung / uns daneben jederzeit ſoviel unſerem der Kayſerlichen Majeſtät verpflichtem Gehorſam / ohn Abbruch beſchehen mögen / gegen männiglich / nach eines jedem Stand und Gebühr / nicht allein aller überflüßigen unterdienſtlichen Gutwilligkeit / rechtmäßig und friedlich erzeigt / beſonder mehrmahlen verhüt / damit (wie etwo vorzeiten beſchehen) von unſertwegen einige Unruh / nicht verurſacht / oder gemeiner Fried und Recht / wiſſentlich betrübt und verhindert wurde / und noch verrer auf das aller Uberfluß bey uns geſpührt neulicher Zeit / auf der löblichen Schwäbiſchen Reichs-Cräyß-Ständ begehren / ſo ſie zu Handhabung des jüngſt zu Augſpurg aufgerichten und hernach confirmirten Kayſerlichen Land-Friedens / an unſere Viertel gethan / anfänglich ſoviel vernemmen laſſen / da wir uns gleichwohl nicht alle in ein ſondere Mit-

Nachbar und fridliche Bezeügung gegen andere Ständ.

Traktaten deß Land-Fridens mit den Schwe-

Hülff

biſchen Crayß-Ständen / deß Schwäbiſchen Crayſes erſter Antrag / der Ritterſchafft Antwort. de 1556. & 58.

Hülff begeben / daß ſich doch ein Anzahl mit ihnen vergleichen wurden / derhalb ſie ſich wohl zuberichten gehabt / wann ſchon etliche unter uns (doch ohn abſchleglich) Fürſorg getragen / als ob diß der Cräyß-Ständ erſuchen / ein ohnnothdürfftig Ding / etwas weitläuffig ſeyn / und wie zubeſorgen künfftiglich ein anders / dann jetzt furgebildet / mit ſich bringen möchte / ſich nicht deſtoweniger der **mehr Theil unter uns** wie gemelt wilfärrig erzeigen / und wir die andern denen dieſe neue ungewohnliche Handlung wie gemeldt frembd / uns abdrucklich von ihnen auch nicht ſondern könten / inſonderheit weil ſich unter ſolchem gedachte löbliche Schwäbiſche Cräyß-Ständ / gegen uns den **fünff Vierteln** in Schrifft unter ihren Secreten austrücklich declarirt und erklärt / das wann ihrem Begehren willfahrt / wir dardurch mit keiner **Neuerung** / **Contribution** / **Anlagen** / **ihr der Cräyß-Ständ obligen** / **Sachen** / **Vorrath** / **an und Umbſchlägen** / auch dergleichen **Unköſten beladen** / noch unter einigen **Stand oder Oberkeit** gezogen / uns auch kein Nachtheil daraus erfolgen / viel weniger wir dardurch umb obbeſtimmt unſer alt Herkommen und **Freyheiten** gebracht /

gebracht / darwider beſchwert / oder denſelben zu einigen Abbruch beſonder uns zu Fürſtand/Ehren/ Nutz/ und Wolfahrt gedeyhen; Alſo das wir / wie **Freye im Reich geſeſſene vom Adel** / bey denſelben unſern Freyheiten gäntzlich bleiben / die ſambt unſern Perſohnen und Inhabungen / zugleich wie mehr gedachte Crayß-Ständ / dabey und im gutem Frieden und Ruhen erhalten / gehand habt. Da wir aber von Jemanden / in oder auſſerhalb diß Crayß / thätlicher Weiß betrangt / uns auf Maß und Weg / wie ſie die Crayß-Ständ / ſich des mit uns vergleichen wurden / auch Hülff / Rettung und Beyſtand beſchehen: Inmaſſen dann ſolche ſchreiben / deren datum Ulm Montags den letzten Auguſti Anno ꝛc. Lvj. und xxv. Octobris des Lviij. Das alles mit noch mehrer und beſſerer Ausfuerung in ſich halten und vermögen. Auf welches erſtlich etlich für ſich ſelbſt / und folgends wir die Obern **vier Viertel** allein unſerer gemeinen Zuſammenkunfft zu Weiſſenhorn / den dritten Decembris deſſelben Lvj. Jahrs / abgeredt und beſchloſſen haben / uns auf träglich Mitteln mit ihnen einzulaſſen. Wiewol auch der ein Zeitlang entſtanden Verzug / wider unſern des mehrern theils willen / keinswegs darumben das wir wendig / beſonder allein daraus erfolgt / weil wir einandern zu weit entſeſſen / und uns all in Einhelligkeit zubringen viel

Ritter-Convent deßwegen zu Weiſſenhorn de 1556.

Entſchuldigũg deß Verzugs.

viel unterſchidlicher Handlungen / und einer geraumten Zeit Nothdürfftig geweſen / und nicht deſtoweniger / wir die Obern Viertel hoch- und wohlgedachten löblichen Schwäbiſchen Cräyß-Ständen obbeſtimbte unſer lang davor berathſchlagte Antwort / jüngſtlich von Munderkhingen aus / gen Ulm überſchickt / die des Inhalts / das wir die ihnen / ſo ſich zu rechter Zeit anzeigen / uns zu Handhabung vielgedachts Land-Friedens / mit beruerten Cräyß-Ständen einlaſſen / ihnen im Fall der Noth / den begehrten gemeßigten **Reuters-Dienſt** / auf unſern **eigen** Koſten thun / furter ſo es ihr Will / umb **zimliche** Beſoldung weiter dienen / uns wider ſie die Ständ / keinswegs gebrauchen laſſen / die Hernloſen **Garten-Knecht** / aus unſern Gebieten treiben / denen ſo wider angezeigten Landfrieden handlen / kein Fürſchub thun / etlichen den gemeinen Nutz fürträglichen Artickeln (deren ſie die Cräyß-Ständ ſich untereinander verglichen) ungeverlich unſern adelichen Ehren gemäß halten / uns auch zu **Haupt Befelchs-Leuthen / Räthen und Ritmaiſtern** annemmen und beſtellen laſſen / doch das entgegen wie billich bedacht werden ſolt / welcher maſſen die höchſt-genannt Kayſ. Maj. auch eins jedē Lehnherrn hierinn vorbehalten / offt angeregte unſere Frey-

Der Ritterſchafft weitere Erklärung an den Schwäbiſchen Crayß. Puncto deß Land-Fridens.

Doch mit Vorbehalt Kayſerl.

Freyheiten / davon ſie allein in einer gemeiner ſelbſt Meldung gethan / ſo viel deren kundlich zuvermeydung künfftiger diſputation / in dieſer Vergleichung/ ſpecificiert/ fürnemlich aber in beruertem Landfrieden/ ein Gleichmäßigkeit getroffen / und dergeſtalten erleutert wurde / damit hoch und nider arm und reich / ſich verrer keiner unrechtmäßigen Bedranckuuß / tätlicher Handlung und Entſetzung / zubefahren hätten / mit angehefftem Erbieten uns zum Beſchluß des alles / ohnverweilen zu nehern / Beſtimmung eins Tags/zur Handlung zuerwarten/und Vermög vorgedachts unſers bederſeits zuſammen ſchreibens / von wegen einer Noth/ mit ihnen zu unterreden zuvergleichen / und die würcklich zufertigen. Wiewol auch neben dem / wir die obern Viertel/dieſer Sachen halb/mit ſchrifftlichen Bericht ermahnen und anhalten / bey uns den übrigẽ ernſtlich fürgefahren / und allbereit dahin gebracht / das wir die andern uns meiſtentheils/ auch obberührter Maſſen einlaſſen wellen / darauf ſammentlich billich keines andern verſehen / dann das es gäntzlich dabey bleiben / und verrer in kein andere / oder widerwärtige Handlung fallen ſolte/bevorab in Bedenckung/das hiemit niemand nits entzogen/ und ob

und Lebenherrlichen Rechten und adelichen Freyheiten.

So dann einer Gleichmäſſigkeit Fridens und Rechtens.

Beſchwerden gegẽ die neuer.

liche Ungleichheit in Aulæ Cæſareæ und ſonſten mit Anruffung eines fürderlichen außträgligen Rechtens.

Fried und recht gleichmäßig angeordnet würde / die Mächtigen in und auſſerhalb rechts / wie wiſſend gegen unſer eim jeden vom Adel ihrer reilichen ſtatlichen Verfaſſung nach / an Land / Leuth / Gut / gelerten erfahrnen Perſohnen / auch anderer Gelegenheit / dannoch in allweg den Vortheil / ſich auch gnädiglich günſtlich und gütlich zu weiſen / das den Göttlichen geſchriebenen und natürlichen Rechten nach / des Reichs / Landfried / Gericht / Recht und Ordnungen / nicht der Natur und Eigenſchafft ſeyn / darinnen ein ſo beſchwerliche Ungleichheit / wie wir und andere ein Zeit her empfunden zuhalten. Wie dann gleicher geſtalt gemeiner teutſcher Nation herkommen und Freyheiten / nicht alſo geſchaffen / das ſie uns den freyen Reichs-Ritterlichen Adels-Perſohnen nicht wie andern Gliedern und Ständen zu gutem gelangen ſollen. Wie wol wir auch weyland hochlöblichiſter Gedächtnuß der vorigen und jetzt höchſternenter Kayſerlichen Majeſtäten / hernach angezeigte uns obliegende Beſchwerungen Mängel und Gebrechen / und weß unterthänigſten Willens / wir gedachts Landfridens Handhabung halb ſeyen / wie den Crayß-Ständen ohnverborgen / gehorſamlich fürgebracht / umb gebürlich Unterhandlung / oder doch förderlich und austräglich recht vielfältiglich angeruffen / derhalb in anhangender Handlung geſtanden / und noch ſtehen / und mitler Weil / ingemein / und unſer viel in-

ſonder-

ſonderheit / an mehr dann einem Ort / umb geliebter Ruh und Friedens willen / des unſern hin und wider / viel nachgeben / und bey unſern vordern **nye erhört** / viel weniger im **Gebrauch** geweſen / das ſie und wir im Reich / zu keinem ſtracken / und gleichmäßinen Rechten und Frieden / auch deſſelben würcklichen Volſtreckung / kommen mögen / ꝛc. Das doch des alles und jedes unangeſehen / über erſtbeſtimmten gemeinen **freyen Reichs-Ritter und Adel-Stand** / beſchwehrliche Trennungen / und Minderungen eingeführt worden / und nemlich erſtlich vor langen Jahren / obgenanter **höchſt Kayſerlichen Cron** an mehr dann einem Orth / ein ſtattliche nahmhaffte Anzahl ermelter / ohn Mittel zugewidmeten Ritterſchafft / mit all ihren zugehörigen Herrſchafften / Städt / Schlöſſer / Dörffer / Flecken / Güttern / Unterthanen und Leuthen entzogen / andern Reichs-Gliedern zubracht / anhängig und eingeleibt worden. Die ſie nunmals wie offentlich am Tag / für ihre nähre Oberkeit und Rechte Herren erkennen; neben derſelben Unterthanen / mit Landſäſſen / und ein Stand ihrs Gebiets ſeyn / zu ihren ſondern Land-Tägen erſcheinen / beſteurt / belegt / beſchetzt / deren Mandaten / Gepotten / Verbotten / Pollicey und

Succeſſivè Entziehung deß Adels von der Kayſerl immedaten Subjection.

Und Redigirūg in den Landſaſen Stand-Beſchreibung der Landſäſiſchen Bürden.

Lands-Ordnungen/ ſo wohl in Religion als prophan Sachen/ (welchs zu dem zeitlichen/ auch der Seelen Heyl/ zum höchſten anrüert) gehorſamen/ in fürfallenden Kriegen/ da dieſelben Herrſchafften/ gleichwol verurſachter und rechtmäßiger Weiß überzogen/ oder für ſich ſelbſt Krieg anfahen/ es ſey gleich wider die höchſte Oberkeit/ oder andere Glieder des Reichs/ zwungenlich dienen/ ihr Leib/ Haab und Gut für ſie darſtrecken/ die und wir alſo einander ſelbſt verfolgen/ ſie daneben vor ihrer Herrſchafften beſtellen Räthen/ deren zu zeiten **dem Adel** viel widerwärtig/ recht geben/ nemmen/ ihren Unterthanen **zwifache Herrſchafften** aufflegen/ etwo ſolcher ihrer eignen Leuth **Frevel** und Gelegenheit nach/ mit denen vorermelten Räthen **zu Banck** ſteen/ derſelben beſchayden/ geſtracks geleben/ ihren hergebrachten gehorſam verliehren/ verrer ſolcher neuer **Herrſchafft Obriſten** Vormundſchafft und **Confiſcation** unterworffen/ wann Land und Leuth mit ſchulden beladen/ dieſelben nach ihrer und ihrer armen Leuth uſſerſtem Vermögen/ wider bezahlen helffen. Und ſo deren einer gleichwol für ſich ſelbſt/ regalia/ Hochgericht/ Vörſt/ Wildpänn und andere dergleichen Herrlichkeiten/ hergebracht/ dieſelben in Krafft der weit ausfürlichen Landsfürſtlichen Zugehörungen anfechten/ niderlegen/ eins nach dem an-

andern ſchmelern/etwo umb geringer Handlungen/uñ ungeverlicher Uberſehung willen / und zu zeiten uff ein bloſſen Argwohn / oder widerwärtiger Leuth einbilden/ eins einfals / (des ſie ſich nun mehr nicht zubeſchweren) an ihren Häuſern/ Schloſſen/ und Zugehörungen / ohnentlich gewertig ſeyn / darunter ſie deren etliche/ gar oder zum theil verliehren müſſen/und wañ einer gleichwohl begnadigt / anderſt nicht / dann mit hoch nachtheiligen Anhängen / wider zu dem ſeinen gelaſſen / ſo auch deren einer oder mehr / andern Herrſchafften / **Kriegs-Sachen** zu dienen/ und ſein Narung zuſuchen getrungen / doran verhindert / darzu mit käuffen und verkäuffen / in viel weg geengt / alſo das ihre vormahls **frey geweſene Ritterliche Gütter** / die obberuerter Maſſen andern Herrſchafften unterwurfflich worden / keinem ausländiſchen anderer geſtalt / dann mit Vorbehalt jetzt-berüerter ewigen Unterwurflichkeit/ und darauf erwachſenen Lands Dienſtbarkeit zu verkauffen geſtattet/ u. anderer mehr Laſt und Bürden/ auferlegt worden/ ꝛc. Und demnach von einer Zeit zur andern biß anjetzo verrer erfolgt/ das wir die **noch überbliebenen Freyen Ritterſchafften neulicher Jahren** / mit vormahlen nie erhörten Neuerungen / auch angefochten / und nemlich unter anderem / mit Einziehung unſerer Vor-Eltern Geiſtlichen **Lehenſchafften** /

Neuerliche Beſchwerden der überblibenen

freyen Ritter⸗ſchafft/ in geiſt⸗lichen Lehen⸗ſchafften/ Juris-dictionalien/ hochgerichtli⸗chen Rechten/ Forſt/ Wild⸗bann/ Jagt⸗barkeiten/ Auf⸗ſchlägen / Zöl⸗len/ Verglei⸗tungen / item wegen der leib⸗eigenen Leuthē/ thätlichen Ein⸗falls/ Verſtri⸗ckung/ Pfän⸗dung/ Entſe⸗tzung/ neuer Welſcher Le⸗hen gebrauchē.

etlicher ſonderer Ständ / **Gerichts⸗Proceſſen** / Minderung unſerer hergebrachten/ **hochgerichtli⸗chen** Rechten und Gebräuchen / Erſtreckung und Erweiterung **ohnerhörter Vorſt** / derſelben ver⸗meintlichen anhängigen neuen ungewohnlichen über⸗läſtigen **Vorſt⸗Ordnung** und Rechten/ die uns uñ unſern armen Leuten zum höchſten nachtheilig/ Enge⸗rung / Schmelerung / und Entziehung etlicher un⸗ſerer **ſelbſt Vörſt/Wildpan** und Jagdbarkeiten/ darzu mit Auffſetzung und Abnemmung neu ⸗ erfunde⸗ner ſchwerer vormahls nie erhörter **Aufſchläg** / **Zöllen** / und derſelbigen vielfältigen und übermäſ⸗ſigen Steygerung(welcher wir als **freye Ritterli⸗che Adels⸗Perſohnen** / nicht allein nach altem löblichen Gebrauch / ſondern auch Vermög der Rechten befreyt) etlichen angemaſten durchgeen⸗den **Vergleitungen**/ Ungleichheit der ein und aus⸗geſſenen **leibeigen Leut** / **Dienſtbarkeiten** / und dann ferner da die Mächtigen / auf bloß Anzeigen unſerer Widerwärtigen / Spruch und Förderungen gegen unſer etlichen / und derſelben Zugehörungen/ zu⸗

haben

haben vermeinen / mit gewaltigem Einfall / niderwerffen / verſtricken / Fangnuß / Hafftung / Pfandung / Entſetzung zweyſenlich / und ſtrittig gemachter Poſſeßion / daneben auch Einführung / neuer welſcher Lehen-Gebräuch / und Veränderung der löblichen alten teutſchen Lehen-Gewohnheiten und Rechten / zum höchſten beläſtigt und beſchwert / und erſt zu dem allem oberzehlten / des Kayſerlichen Landfridens halb / mit uns gepflegenen Unterhandlungen / vielberüerter Schwäbiſcher Crayß-Stånd declaration und unſerem überflüßigen gethanen erbieten zuwider / ſie und gemeine Reichs-Stånd uns ohn erfordert / ohnverhört und abweſens / in ihr Verabſchidung / ſo diß lauffenden Jahrs zu Augſpurg unter ihnen beſchehen ohn alle fürwort gezogen / und eingeſchloſſen / ſich auch ſolchem Reichs-Abſchied nach / mit uns in vorangebottene Vergleichung ermelts Land-Fridens Handhabung halb / nicht anderer Geſtalt begeben / dann das ſie unſer etlichen / obangeregtem alt-herkommen Gebrauch / ſtracks entgegen / ungewohnlicher Weiß / mit Uberſendung einer unter ihnen ſelbſt gemachten / und zu Ulm den vij. De-

Beſchwerden und Proteſtation gegen den Reichs-Abſchied zu Augſpurg von 1559. wegen deß Landsfriedens / wie auch den Schwäbiſchen Crayß-Abſchied von 1559. und weiters zumuthen Urſachen.

cembris nechſt-verſchienen datirten ſchrifftlichen Verabſchidung / unter anderem / genug imperioſe, vergrifflich und verbündlich zu erkennen geben. Welcher maſſen im Land-Frieden verſehen / und ihnen den Crayſen ufferlegt / das ſie unter ihnen ſelbſt verrer Ordnung machen denen andere gefreiete Perſohnen zu gehorſamen ſchuldig ſeyn ſollen / ꝛc. Und das angeregte ihr darauf / der Landfried-Brecher Folg und nacheyl halb / die ſie die Stånd im Fall der Noth / oder ihrer Gelegenheit nach fůran / in eins jeden Oberkeit und Gebiet zethun macht haben ſollen / er volgte Verabſchidung / allein ihnen den Reichs-Stånden / an ihren Oberherꝛlichkeiten und Hochheiten / ohnvergrifflich und ohnſchådlich ſeyn ſolle. In welchem hochnothwendigen Vorbehalt / unſer der Ritterſchafft / nicht allein mit nichten gedacht / beſonder darauf beſchloſſen / und uns wie gemelt geſchrieben worden iſt / das wir uns vermög viel gedachts Reichs-Abſchid / wohl zuhalten / und vor Schaden zuverhůten wiſſen werden. Dieweil dann dem im Grund alſo / und die Erledigung oder Milterung / vielgedachter unſer Obligen und Beſchwerden / fůrnemlich aber die **Gleichmåßigkeit oftberůerts Landfriedens / und ausſtreglichs Rechtens** (dero wir und andere ſchwache zum hőchſten bedőrfflich) ſo viel an ihnen den Crayß-

Wegen Mangel einer Gleichmåßigkeit deß Land-

Ståu-

Ständen / ſtillſchweigend abgeſtrickt; Alſo das wir uns jetztgedachts Friedens / da wir den gleich wohl/ andern zu guten handhaben helffen / und uns ihrem Vorhaben nach / ein vergriffliche Maß für ſchreiben und geben laſſen müſten gegen den **Mächtigern** / an denen wir benachbart/dannoch würcklich nicht getröſten möchten / welches aus dem klärlich erſcheint / da gleichwohl wie nechſt hieoben angeregt/ gegen unſer etlichen ein zeither/ mit **perſöhnlicher Verſtrickung** / niderwerffen / unſerer angehörigen / Minderung unſerer **wiſſenhafften oberherrlich** und Gerechtigkeiten / ohnerfolgt rechtens / und **eigenthätlich** gehandlet; daß dann im Grund ſoviel / und uns eben ſo nachtheilig / als wann wir mit offentlichem **Landfried=Bruch** / überzogen / und von dem unſern vertruckt; das doch ſolche gethaten/nach etlicher **Gewaltigē** Meynung und vermög vielernents Land=Friedens / nur **für ſchlechte ſpolien** / **Entſetzung** / Entwerung / Pfandung/ oder Verhafftung / ſo demſelben Landfriden nicht anhängig ſeyn ſollen / geacht und gehalten / und wir ſo uns von den **Gewaltigen** unſer Wiſſenhafft inhaben/anſprüchig und ſtrittig gemacht würdet

Friedens uud außträglichen Rechtens/ ſonderlich Puncto thätlicher Entſetzung / Verſtrickung / Pfändung und ſtrittiger poſſeſſion cum remiſſione ad immortale petitorum.

wie offenbahr in mehr dann einen weg / zum höch-
ſten verkürtzt / darzu erſt neulich bericht / das die
hohen Stånd / ohngezweiffelt allein auf etli-
cher Perſohnen / die dem **Ritter-Stand** zuwi-
der / täglich einbilden / dahin zu handlen und zu
tringen bedacht / als ſolte jetzt-gemelter **ſtrittiger
Poſſeßion** halb / an der Kayſerlichen Cammer
wider ſie **kein rechtliche Citation** mehr erkannt/
und derwegen unbetracht etlicher weniger Stånd
Proteſtation, auf einem ſondern deputation Tag/
Handlung gepflegen werden / daraus / und wo ſol-
cher **ſtrittigen Poſſeßion halb** / oder die Ent-
ſetzten / um Reſtitution und Widerkehrung / nicht
citiren noch klagen dörfften / beſonder jederzeit allein
in petitorio und der haupt Sach / fürfahren mü-
ſten / gewißlich folgen / daß was uns auf widerwär-
tiger Leuth / Bericht und Einbilden / oder aus an-
dern Urſachen anſprüchig und ſpennig gemacht /
durch der gewaltigern Befelchhaber / unter dem
Nahmen der Pfandung / mit der That eingezogen/
und die daraus folgenden weitläuffigen ſchweren
Rechtfertigungen in petitorio, und der Haupt-
Sach/mit unſer/unſerer Erben und Nachkomen gewiſ-
ſem verderben **in ein immerwehrende Ohn-**

endli-

endlichkeit kommen / welches wo dem allem mit Hülff und Gnaden des Allmächtigen / der höchſt-gedachten Kayſerlichen Majeſtät gnädigiſten Einſehung / und unſerem unterthänigiſten gebührlichen zuthun / nicht wolbedächtlich und rechtmeßiglich begegenet / oberzelten fall und Dienſtbarkeit der an etlichē unſerer ältern Mitverwandten vom Ritterſtand erfolgt / über uns gewißlich auch einführn / und uns ſambt all unſern Zugehörungen mit der Zeit / unter die gewaltigen / an denen wir jetzt benachbert / ziehen. Dardurch auch die höchſt-gedacht Kayſerlich Majeſtät / und ein jeder künfftiger Kayſer und König / an ihrer Hochheit Reputation, und ohn Mittel zugehörigen freyen Ritterſchafft noch mehr geſchwecht / ihr gehorſamb gemindert / und aus augenſcheinlichen / hochbeweglichen Urſachen / dem gemeinen Frieden / und Reichs-Rechten / künfftiglich ein immer wehrende Unruh / und vollkommene Vertruckung der wenigern Ständ-Gebern / die auch nimmermehr am uff hören / beſonder ſo wir unter dem Joch / vermutlich / bald darauf an die wenigern Ständ dergleichen die Fürſtlichen Stifften / darauff

Bedaurliche Würckung / nemlich der Reichs-Ritterſchafft Unterdruckung / baldige Nachfolg der weniger Ständen Fürſtliche und andere Adel-Stifften.

 viel

viel eherlicher vom Adel unterhalten/ darunter auch noch viel freyer von der Ritterſchafft ſitzen/ gelangen: Die alsdann wie zubeſorgen/ auch mit hingegen / aus des Adelshanden kommen/ dardurch neben vorerfolgtem Abgang vieler auf den gemeinen Adelmans und Frauen-Perſohnen gewidmeten/ mindern Stifftungen/ unſer unſerer Erben und Nachkommen verderben/ noch mehr gehaufft / und demnach nicht mehr zu wenden ſeyn würde / und dann ermelter warhafften Erzehlung nach/ wir unſer Leuth und Gütter / bißher allein von innerlichen Gewalt / und niemands anderem mehr / dann den jenen / ſo in berüertem Landfrieden und Crayſen begrieffen / an welchen wir benachbert / und uns derwegen in ihr Ordnung und ſonder Hilff ziehen turbirt und betrangt werden; Derhalb auch noch zur Zeit gegen Niemands dann eben denſelben / Schutz / Schirm / gleichmäßigs Friedens / austrägliches Rechtens / auch deſſelben Handhabung nothdürfftig / dann ein jeder ſo ſtarck groß und mächtig / gegen uns und allen Schwechern / die Gelegenheit / daß er ſich ſelbſt wann er will / und wie er im Recht zu haben einbildet / hand-

handhabt / dem auch bey jetzt-wehrenden ungleichen Frieden und Rechten / kein armer Widerſtand thun mag / welchs alles und jedes / ohngezweiffelt allein daher / das an vielen Orthen wider die von GOtt verordnete Oberkeit / ein Zeit her mercklicher Ungehorſam geſpůhrt / austråglich Gericht / Recht und Fried in viel Weg verhindert / allerley ſchådliche Mißbråuch / nie erhórte Laſter / Tyranney / und andere årgerliche Unordnung faſt bey månniglich überhand genommen / thut erfolgen. Damit aber von niemand geacht werde / als ob wir Fried und Recht zu halten in Zweiffel ziehen / und an dem ſo wir als Ritterliche Adelsperſonen / vor GOtt / auch unſerem einigen Haupt und Herrn der Kayſerlichen Majeſtåt / und uns ſelbſt verpflicht / dergleichen unſers theils / Anfůrderung vielermelts gleichmåßigen Frieden / Gericht und Rechtens / nichts vermangle ; Daneben unter uns / und denen ſo uns zuverſprechen ſtehen / adeliche / ehrliche / und lóbliche Tugenden / gute Pollicey und Ordnung / vermittelſt Góttlicher Gnaden / gepflantz / gefůrdert u. erhalten. Und deſtopaß zu oftberůertem gleichmåßigem Friden u. austråglichem Rechten komen mógen / auch uns ſelbſt nit ſo grim u. unmilt ſeyn /

Einreiſſung allerhand Mißbråuch / Laſter Tyranney / Unordnung und Ungehorſam gegen dem Kayſer.

Zu deſſen Vorkommung und Fürderung gleichmäßigen Friedens / Gerichts und Rechtens / auch guter Policey nachfolgende Ritterliche Adel. Ordnung nach altem Herkommen / Verglichen / und zu Kayserl. Ratification produciret worden.

ſeyn / das wir uns mit Vergeſſung unſerer Pflicht / und Verlaſſung / unſer von GOTT verordneten **Oberkeit** / in vielgedachte ewige unwiderbringliche / uns und vilen Ständen hochſchädliche **Dienſtbarkeit** verſtecken / ſo haben wir uns dem allem nach / und inſonderheit / dem Allmächtigen zu Lob viel höchſt-bemelter Kayſerlichen Majeſtät / zu unterthänigiſter gehorſam / auf derſelben allergnädigſt Wolgefallen und Ratification, und das ſich mehrernente unſere geliebte Vor-Eltern / in dieſen und andern Fällen / miteinandern **ſolcher maſſen** rechtmäßiglich / geſelliglich und freundlich **zuvergleichen in alt herkommenem** löblichem Gebrauch / mit gutem zeitigem Rath / für uns / unſer Erben / Nachkommen / Unterthanen / Angehörige / und all die uns jetzt und in künfftigem zu verſprechen ſtehen / von wegen einer **Ritterlichen Adelichen Ordnung** / Geſellſchafft und Verſtändnuß / mit einandern vertraulich und guthertziglich unterredt / deren auch auf Maß uns Form / wie hernach von Puncten zu Puncten geſchrieben ſtehet / einhelligilch entſchloſſen und verglichen / und thunt das hiemit wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs.

Zum

Zum erſten: Sollen und wollen wir/ unſer Erben und Nachkommen/ mit all unſern Leuthen und Inhabungen / Inmaſſen wir uhraltem löbli=chem unſerer vordern / und unſerem Ritterlichen und Adelichen Stand Herkommen Gebrauch / auch allen Rechten nach ſchuldig / und bißher be=ſchehen/ unſer ſtrack Auffſehen / in aller unterthäni=giſter Gehorſam / allein und ohn alles Mittel / auf die viel höchſt=berüert Kayſerliche Majeſtät / der=ſelben nachkommen am heiligen Reich / Römiſche Kayſer und König / als unſere einige Häupter und Herrn haben / denen wie ſich gebührt / getreu/ ge=horſam / dienſtlich und gewärtig ſeyn und blei=ben / und uns nach unſer / bey datum diß Matri-culierte Zugehörungen Haab und Gütter / weder ſament noch ſonderlich / von ihrer Majeſtät und der Kayſerlichen Cron / nimmermehr ſöndern / trennen / noch ſolchen unſerm freyem Ritters= und Adel=Stand und Herkommen zu Abbruch oder Schmelerung / einigem Stand im Reich / wie der Nahmen haben möchte einleiben / verfaſſen / noch unterwürfflich machen / hiemit ſeyn aber die per=ſöhnlichen bißher pflegliche und jetzt=wärende Dienſt auf Abkünden und Wohlgefallen ; Damit etliche ſondern Ständen / verwandt / ſo viel dieſer Ord=nung nicht zuwider / keinem abgeſtrickt / ſonder gäntz=lich vorbehalten.

1. Bey Kayſerlicher Immediaten ſuperioritæt beſtändig zu bleiben.

Keinem anderen Stand ſich zu unterwerffen / mit Vorbehalt Perſöhnlich unpräjudicirliche Dienſten und temporalen Verwandnuß.

2. Denen Lehen-Herren zu laiſten / was den alten teutſchen Lehen-Gebräuchen gemäß / hingegen zu vermeiden alle würckliche beſchwerden und Landſäſtiſche Zumuthungen.

Zum andern: Wir die ſo von den hochlöblichen Chur-Fürſten / Fürſten / Grafen / Herrn / und andern Ständen belehnet ſeyn / alles das ihnen / ſo wir ihrn Chur / Fürſtlichen / auch Gnaden / und Gunſten derwegen von **alter löblicher teutſcher Lehen-Gebräuch** / Recht und Gewohnheit wegen / auch nach Art / Natur und Eigenſchafft / derſelben jedes / redlich verpflicht und ſchuldig / wie unſere vordern / und wir vorher gethon / und uns als **Ritterlichen Adels-Perſohnen** wohl anſtehet und gebührt / fürter getreulich und feſtiglich erſtatten und vollſtrecken / daran / weder durch dieſe unſer Ordnung / noch in ander weg / nichts mindern oder entziehen / doch daneben ſoviel ſich gezimen und uns müglich / alle **Neuerungen und Beſchwerden** / die ſolchen alten teutſchen Lehen-Gebräuchen / offentlich und wiſſentlich zuwider / wo die künfftiglich über ſolche unſere Lehenſchafften / einzuführen unterſtanden würden / vermenden / auch ohnerfolgt Rechtens / mit ſolchen Lehn keins Reichs-Stands / Lands-Ordnung / Land-Recht / Maß / Meß / Gewicht / und was der Fürſtlichen Oberkeit anhangt auch die Recht Lehens-Herrligkeit und Gerechtigkeit nicht berühert / annemmen beladen noch zulaſſen.

Zum

Zum dritten: Uns gemeiniglich und ſonderlich fürnemlich gegen den hoch und andern Fürſtlichen Häuſern / deren Land / Leuthen / und angehörigen / an welche wir benachbert / und uns auf unſer hernach an ſeinem Orth angezeigt / unterthänig und dienſtlich erſuchen / hinführan wider Recht und Billichkeit / nicht zu turbiren / oder zuvergewaltigen / beſonder gegen uns gleichmäßigen Frieden und austräglich Recht zu halten / oder jederzeit aufträgliche Weg / zuveranlaſſen erbetten werden / ſoviel uns immer möglich und gebürlich / aller Unterdienſtlichkeit / und dermaſſen / daß ſie gegen uns / zu nicht anderem / dann allen Gnaden / Urſach haben erzeigen / denen ſo ſie unſer bedörffen / und wir deß mit der Gebühr ſtatt finden / wider ihre Widerwärtigen und ſonſt / vor allen andern dienen / doch uns an unſern Exemption Freyheiten / Oberherzlich / Gerechtigkeiten und Zugehörungen / in allweg ohnvergreifflich und ohnſchädlich.

3. Gegen benachbarte Ständ / ſich dienſt- nachbarlich zu bezeugen / ſelbigen vor anderen gegen ihre Widerwärtige zu dienen Salvâ tamen immedietate cum annexis.

4. Zur Execution der Rechts-Urthel alten Herkommen gemäß zu halten.

Zum Vierdten: Daß wir im Fall der Noth was eim jeden der ſey hoch oder nieder Stands / mit recht zugeſprochen würdet / auf der Kayſerlichen Majeſtät erfordern / wie von altem Herkommen / zu würcklicher Execution und Vollziehung bringen helffen / damit Armen und Reichen zu Troſt / ſoviel unſern halb gebührlich und möglich / ordentlich Gericht und Recht / deſtobaß erhalten und gehandhabt werden möge.

5. Den Land-Friden zu halten und deß ordentlichē Rechtens ſich zu vergnügen / im Fall einer Gleichmäßigkeit und reciprocirl. Unheil ohne Præjudiz der alten Freyheit in Tractaten mit dem Schwäbiſ. Crayß ſich einzulaſſen.

Zum Fünfften: Sollen und wollen wir oftbemelten Kayſerlichen Land-Frieden / wie ſich gebührt getreulich und veſtiglich halten / darwider wiſſentlich nit handlen / thun noch ſchaffen oder geſtatten / durch uns / oder die ſo uns zu verſprechen ſtehen / und deren wir mächtig ſeyn gethan zu werden / und ſonſt gegen männiglich / vor unſern ordentlichen Richtern Rechtens benügen laſſen / demſelben gehorſam und gewärtig ſeyn. Dergleichen ihrer Kayſerlichen Majeſtät zu unterthänigiſter Gehorſam / und uf das wir an uns je nichts ſo zu gleichmäßigem Friden dienſtlich erwinden laſſen / auch deſto eher zu hernach geſchriebener würcklicher

Erledi-

Erledigung unſerer Beſchwerungen / und austräglichem Rechten / kommen mögen ; Die nacheyl wie ſich ihr Majeſtät / auch die Ständ / derhalb mit einander vergliechen / umb ſoviel die berüertem Landfrieden gemäß / wie ſie die Ständ ſelbſt / in unſern Oberkeiten und gebieten zulaſſen/ geſtatten/ und was uns derwegen gebührt vollziehen ; Doch daß oft angezeigter Landfried gleichmäßig / uns auch/wie andern zu gutem kommen / und wir allermaſſen / wie ſie die Crayß-Ständ / vermög jüngſts Ulmiſchen Abſchieds / genugſamlich und urkundlich verſichert werden. Das uns ſolche Nacheyl (wo die in beſtimbte unſere Gebiet ober und Herrlichkeiten beſchehe.) Und was in dem allem berühert / an unſern hergebrachten exemptionen, Freyheiten bemelten Oberherrlich / und Gerechtigkeiten jetzt und in künfftigem / in allweg und zugleich / wie hohen und niedern Ständen / ohnvergrifflich und ohnſchädlich ſeyn. Und das im Fall der Noth ſolche Nacheyl / wir / auch die unſern / in / und uf ihr der Ständ Gebiet / zu thun/ auch Fug und Recht haben / und ſoll Zufürderung der Sach / den ausſchreibenden Crayß-Fürſten/ geſtracks und ohne allen Verzug zu wiſſen gethan / das wir bedacht ſeyen / uns auf vorgepflegene / und

jüngſte Handlungen mit gemeinen Crayß-Ständen/ wie ſich gebührt einzulaſſen / auch derwegen auf den Tag ſo in der Wochen Reminiſcere nechſt künfftig zu Eßlingen zu halten ernennt / unſere Geſandten abfertigen / und ſchicken werden.

6. Jedoch in Conformität der Año 1488. errichteten Verainen.

Zum ſechſten: Das demnach aus jedem Viertel zu viel genannten Crayß-Ständen / wie nechſt hievor anzeigt / jemands geordnet / und die zuvorderſt des alten Gebrauchs / nemlich wie es in dergleichen Lands-Frieds-Sachen / bey vorigen Kayſern und Königen / ſonderlich aber Kayſer Friderichen im Jahr tauſend vierhundert und acht und achtzigiſten gehalten / mit Fürlegung derſelben Vereinigungen / und dann mehrgedachter ihr der Crayß-Ständen declaration / und derhalb gepflegener Handlung nach längs erinnert / und laut einer hieneben verfertigten Inſtruction / mit den beſten Fugen / dahin gehandlet werden ſolle / ſich vermög berührter ihrer declaration / und unſer darauf gegebenen Antwort / in ein Capitulation zu begeben / und da ſie das thun / daß dann ſolchs mit ihnen nachmahlen angenommen / und derhalb ohngevorlich vermög hivor unter uns abgeredter / und in Schrifft verfaſter Notl / was Noth verbriefft werden.

Zum ſiebenden: Sollen unſere zu gemelten Crayß-Ständen gegen Eßlingen verordnete / nach Rath unſerer Außſchuß ihr ſelbſt / und etlicher Rechts-Gelehrten / bedacht und gefaſt ſeyn / im Fall da diß unſer zimlich und billich anſinnen / bey gemeinen Crayß-Ständen / nichts verfahen möchte / alsdann / doch der **Kayſerlichen Hochheit ohnvergriffenlich** / und mit Widereräferung / das wir den Land-Frieden / und uns der obangeregten Nacheyl halb / wie ſich gebührt halten werden / wider genannter gemeiner / auch ſonderer Reichs-Crayß-Ständ / unſer ohnerfordert und ohnverhört / auch vorangezogenen alten Gebräuchen und Rechten zu wider fürgenommene Neuerung und Verabſchiedung / umb ſo viel uns die (uſſerhalb **des Kayſerlichen Landfriedens**) zu unſerem Nachtheil binden möge / mit Ausführung hieob angezeigter Handlungen / in Puncto ſolenniter und zierlich zu proteſtiren / derhalb an ihr Kayſerliche Majeſtät / zuberuffen / und gegen ihnen den Crayß / auch andern Ständen / ordentlichs Rechtens zu erbiethen / daſſelb alsbald / wie von gehorſams Ehren und Rechts wegen billich / höchſtgenañter Kayſl. Maj. unterthänigſt anzubringen /

7. Unverhoffen widrigen Falls gegen beſagtẽ Reichs- und Crayß-Abſchied von Anno 1559. pro-reſtandoad Cæſarem zu apelliren.

darauf umb gnädigiſt Einſehung / oder unpartheiiſch Gericht und Recht / und mitlerweil demſelben zuwider / gegen uns kein Aenderung fürnemmen zulaſſen / gehorſamlich anzuruffen / und dieſem unſerem hochnothwendigen Vorhaben / ſo viel zubeſchehen muglich / würcklich nachſetzen.

8. Zu Handhabung deß Land-Fridens prævio Tractati, einen Reuter-Dienſt zu leiſten.

Zum Achten: Wo ſich zu tragen / das künfftiglich an uns begehrt würde / zu Handhabung oft berüherts Friedens / ein Mithülff oder Reuthers-Dienſt zuleiſten: Das dann ſolches / wie wir uns deß hievor zu Munderkhingen entſchloſſen / auch mehrernennten Schwäbiſchen Crayß-Ständen / Anfangs erzehlter maſſen / von daſelbſt ausgeſchrieben / oder da uns der berühert Land-Fried und Reichs-Abſchied zu ſolchem ohn fürwort tringen / als dann abermahln ihrer Majeſtät zu unterthänigiſter Gehorſam / und uf Recht beſchehen. Und wann mit unſerer Hülff den Lands-Friedbrüchigen was aber halten / uns wie von altem Herkommen / unſer gebührender Theil / zu unſern gemeinen Nothdurfften / und Erhaltung dieſer unſer Ordnung / auch gedeyhen und bevor ſtehen; Oder derwegen abermahlen gebührlich Recht / geſucht und geſtattet werden ſolle; inmaſſen dann die obbeſtimmten alten Vereinigungen ſolchs gleichfalls ausweiſen.

Am Eroberten aber nach dem alten Herkommen zu participiren.

Zum

Zum Neunden: Und des Heil. Römiſchen Reichs Pollicey/ umb ſoviel unſern hergebrachten Exemption , Freyheiten / Ritterlichen und Adelichen Herkommen und Rechten ohnvergrifflich / wie von altem her gemeß erzeigen ohngeverde.

9. Der Reichs-Policey, ſalvis Privilegiis ſich zu halten.

Zum Zehenden: Uns keins der mehrberührten Land-Frieden nicht halten/ ordentlich Recht und Erkandtnuß nicht leyden will / demſelben zuwider/ oder ſonſt unadelich handlet / und wir deß in warhaffte gründliche Erfahrung kommen / annemmen / unterziehen / noch beladen / beſonder deß gäntzlich entſchlagen / doch wellen wir uns im Fall/ do ſich deren einer oder mehr aus Unwiſſenheit / und ohngeforlich überſehen würde / und es mit Fügen und Ehren beſchehen möcht / nach Gelegenheit der Perſohnen und Sachen / der ihnen halb / ſo des nothdürfftig werden / Unterhandlung zupflegen / Fürbitt zuthun / und güttlich Hinlegung zuſuchen/ ohnbegeben haben ; Hierinnen ſollen auch die / welche einandern mit Freundſchafft verwandt/ ohnvergriffen ſeyn.

10. Sich keines/ ſo den Landfriden gefährlich bricht/ anzunemmen.

Zum Eilfften: Dieweil uns ſo viel unſere ſondere Beſchwerden / auſſerhalb oft-bemeldts Landfriedens-Sachen / berühert/ aus hochbe-

11. Sondere Beſchwerden contra Status durch gütlich

wegenden Urſachen nichts anmüthigers und für-
trägliche rs ſeyn / auch zu mehrer Rhü und Rich-
tigkeit geraichen. Dann ſo wir die gemeine Rit-
terſchafft mit den hohen und merern Ständen
an denen wir benachbert / derwegen auch künfftig
fürfallender Spänn und Irrung halb / die ſich
zwiſchen denen und uns täglich zutragen mögen /
nach ihrem ſelbſt gnädigſten / gnädigen / gunſtigen/
freundlichen / und gutem Willen / und ohn andere
weitläuffige Bemuhlichkeit / jederzeit zu güttlichen
richtigen und ohnverbundenen Unterhandlungen /
einer beſtändigen Vergleichung/ oder gewiſſen aus-
träglichen Veranlaſſung kommen könnten ; Sol-
len zu erſter Möglichkeit uß unſern gemeinen und
ſondern Beſchwerden/ unterſchiedliche Vergriff ge-
ſtelt/unſere Geſandten folgends zu eim jeden Stand/
den die belangen / mit Credenz abgefertiget /
nach Gelegenheit der Sach / umb gnädige
Milterung / und güttliche Hinlegung derſelben /
auch auf allkünfftige Zufäll und Sachen umb
ein gewiſſen richtigen unpartheyiſchen Ustrag
und Anlaß / gebetten / und Fleiß fürge-

Ver-

oder außträg-liche Recht-Weeg hinzu-legen/ gegen willfährige Status vor an-dern ſich dienſt- und danckbar zu erzaigen.

Vergleichung / die beſtåndig zu erlangen. Damit wendt werden / derhalb in der Gůtte ein ſolche unſer jeder wiſſen / wie er neben den Gewaltigern ſitzen / und das Sein mit Frieden und Ruhen bewonen möge; wo aber ein ſolchs nicht erhalten / alsdann aufs wenigiſt / bey ihnen ſo viel zu erhandlen / ob wir doch berůherter Sachen halb / gegen eim jeden ein ſtrack ohnverweilt und austräglich recht / ſamt gleichmäßigem Frieden / bekommen möchten / und welcher Chur-Fürſt / Fůrſt / Herr und Stand / ſich hierinn gegen uns der Ritterſchafft / gnådig und willfåhrig / erzeigen / gegen des Chur / Fůrſtlichen / auch Gnaden und Gunſten / und derſelben Landen und Leuthen / wollen wir uns / gemeiniglich und ſonderlich / jederzeit umb ſo viel deſtomehr / zu derſelben beſtem / inſonderheit dienſtwillig und danckbarlich / erzeigen inmaſſen hioben im dritten Artickul auch vermeldt iſt.

Zum Zwölfften: Auf erſt angezeigt unſer der Kayſerlichen Majeſtät hievor übergeben / und ſeither fürkommene **gemeine und ſondere Beſchwerden** / wie wird die bey Verfertigung / diß

12. Die gemeine und ſondere Beſchwerden in Aulæ Cæſareæ zur Remedur weiters zube orgen / die Con-

firmation und Reſpect. Emendation der Privilegien/ſonderlich wegen der Zöll/ Wildfuhren und eigener Leuthen zu betreiben/ allenfalls Authoritate Cæſareæ die Differentien gütlich oder in Cameræ Imp. certo termino erörteren/ entzwiſchen alle Neuerungen inhibiren zu laſſen.

von neuem verfaſſen laſſen / und ihrer Majeſtät jüngſt ergangene Decreta bey derſelben / was unſern halb die Nothdurfft erfordert. Und auf vorhabende in nechſt hievor beſchriebenem Eylfften Articul / angezeigte Unterhandlungen / nicht erledigt/ durch eigene Botſchafft / in Unterthänigkeit anbringen / ihrer Majeſtät verrern Bericht geben / u. wo möglich dahin erbitten/ das ſie/dieſelben nachmahlen mit Gnaden abſchaffen / oder doch dermaſſen miltern / daß es uns träglich ſeyn möge. Dergleichen unſere ſpecificierten **Freyheiten** / die dabey angezeigt werden ſollen / allergnädigiſt confirmiren / beſtätten. Und daneben / das der **Zöll** / Abnemmung/ **Wildfürn** / und **eigener** Leut halb neu gegeben Privilegium/laut unſerer Außſchuß jüngſt zu Lauingen ausgangenen Abſchieds / in der Narration, und wo Noth miltiglich emendiren und beſſern / wo aber ihr Majeſtät derwegen ein ander bedencken ; Alsdann aller gnädigſt geruchen / die / wie hievor mehrmahlen ſupplicirt / und gebetten / auch darüber anfänglich decretiert worden / an gemeine Ständt des Reichs gelangen / und wo möglich alle Handlung / für ſich zu **güttlicher** Verhör / und Hinlegung kommen : Oder aber in einer beſtimbten ohnverweilten Zeit / durch das

Kayſerl.

Cammer-Gericht / rechtlich entſcheiden laſſen / alles mit gnädigiſter Verordnung. Das mitler weyl / alle **Neuerung** und Beſchwerung / davon hieoben nach längſt Meldung beſchehen / gegen uns / biß zu Uſtrag der Sachen / in Ruh und eingeſtellt werde.

Zum Dreyzehenden: Damit wir zuvor uñ hernach geſchriebenen güttlichen Unterthänigiſten unterdienſtlichen / freundlichen und im Fall rechtlichen Handlungen / auch auf alle Zuſtändt / deſtobaß gefaſt / ſollen unſer Außſchutz Räth und Diener / nach Art herkommen und Gelegenheit jedes vierthels und Orths / vielgenannte unſere hergebrachte Regalien / Exemption / Freyheiten / Oberherꝛligkeiten / dergleichen unſer alte teutſche Lehen-Gebräuch / Gewohnheiten / und dann wie es vorher / laut der obangeregten / bey weyland Kayſer Friderichs Zeiten / aufgerichten Vereynigung / zu Erhaltung des Land-Friedens / mit unſern Eltern u. uns gehalten / darinnen dañ ſonderl. des Landfridens / ſtrittiger Poſſeßion / fürderl. und aus träglichs Rechtens halb / zwiſchen hohen u. nidern ſtänden / aller Sach ein Gleichheit vermerckt / was maſſen unſer etliche / ſonderer Ständen conditionirten Gerichtsbarkeiten zum Theil verwandt / mit Beſtimmung welcher Geſtalt einem jeden / auf und in ſeinem Territorio / Grund / Boden und

13. Zu deſſen End und Gebrauch die hergebrachte Regalien / Exemptionen / Freyheiten / Ober-Herꝛlichkeiten alte teutſche Lehen-Gebräuch / Gewohnheiten und alte Verainen Puncta deß Land-Fridens articulatim ſchrifftlich zu verfaſſen.

 Diſtrict

Diſtrict alle Oberkeit / gar oder zum Theil zugehörig / mit Fleiß Beſſerung und zuthun deß jenen ſo aus Grund der Rechten / hinzubracht werden mag / mit beſtem Fleiß unterſchiedlich in Schrifft verfaſſen und articuliren laſſen.

14. Dazu alle dienſtliche Brieff / Regiſter / Rödel und andere Urkund zu colligieren und dem Directorio zu communicieren.

Zum Vierzehenden : Welcher ichts das zu Verfertigung jetzt-berüherter Artickel dienſtlich / oder uns ſonſt gemeinlich und ſonderlich zu Fürſtand und gutem kommen möchte / weiſt / gehört / Brieff / Regiſter / Rödel / und ander Urkund / anzuzeigen bericht / oder ſonſt anandern Orthen etwas in Erfahrung bringen möchte / der oder die ſollen daſſelbig unſern Außſchüſſen und Räthen / ohne allen Verzug / getreulich vermelden und fürbringen.

15. Die darauß verfaßte Articul ad revidendum einzuſenden / und darüber ad Perpetuam memoriam Zeügen zu verhören.

Zum Funffzehenden : Daß alsbald ſolche Artickel verfaſt / dieſelben gemeinen Ausſchützen und Rathen / auch etlichen / die aus uns der gemeinen Ritterſchafft / von ihnen zu ſolchem beſchrieben fürbracht / abgehört / emendirt / gemindert / gemehrt / und gebeſſert / darüber wo möglich nach Rath / unſerer beſtellten / auch anderer mehr Rechts-Gelehrten / durch unſern ordentlichen Richter nach Ordnung Rechtens / unterſchiedliche Kundſchafften zu künfftiger Gedächtnuß uf heben zulaſſen / angeruffen/

ruffen / und ſolch Werck ſo bald muglich / auf gemeinen Koſten / fürgenommen werden.

Zum Sechzehenden: Wann unſer / bey den hohen und mehrern Ständen im eilfften Artickel vermelte / gütliche / und dann die im zwölfften Puncten beſtimbte Supplication Handlungen / bey der Kayſerlichen Majeſtät / über derſelben allergnädigiſte angebottene Einſehung / je nichts verfahen / und mit der Zeit / widerumb ein gemeine Reichs Verſamblung folgen; Sollen unſere Außſchuß und Rath / wo muglich **alle andere Freyen vom Adel** / die noch zur Zeit in dieſer Ordnung nicht begriffen / umb gebührlichen Beyſtand / Rath und Hülff anlangen / und mit derſelben zugeordneten Gewalthabern / ein **ſtattliche Bottſchafft** zu gedachten gemeinen Reichs-Ständen abfertigen; ſie aller verloffenen Handlungen hoch-und wohl ernenter Schwäbiſcher Crayß-Stând declaration / und unſers darauf gethonen Erbietens verſtändigen / mehrgemelte unſere Obliegen und Beſchwerden fürbringen dorauf Erſuchen und Bitten / uns deren **in der Gütte** / gnädigiſt / gnädig / günſtlich / und freundlich abzuhelffen / oder dahin zubefurdern / das die ihnen / ſo die Sachen beruern / mit uns für das

16. all-widrigen falls durch Bottſchafft ad Conitia zu recurriren um die Gravamina zur gütlichen oder rechtlichen Außtrag mit dem Schwäbiſ. Crayß zu bringen.

Kay-

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Kayſerlich Cammer-Gericht / zuverehr und austräglichem Entſchid / kommen / und mitler weil alle Neuerungen einſtellen / damit wir uns aus getrungener Noth nicht zu beklagen / das wir im Reich ohn alle Verſchuldung und Urſach / Fried und Rechtloß geſtelt ſeyen / und ſollen unſere geordneten Fleiß fürwenden / hierinnen ſonderlich der Kayſerlichen Majeſtät / auch etlicher hoher und weniger Stånd (die ſie uns der gemeinen Ritterſchafft mit Gnaden-Gunſt und gutem Willen geneigt ſeyn achten) allergnädigiſte / gnädige / und günſtige Hülff und Fürderung zu erlangen / und deß ſo die / bey ihnen erhandlen und ausrichten / ein glaubwürdigen ſchrifftlichen Abſchied oder Urkundt nemmen.

Zu deſſen End der Kayſerlich- und anderer Ständen Interpoſition ſich zu bedienen.

Zum Siebenzehenden; Ob ſich deß alles unangeſehen über kurtz oder lang begeben / das wir gemeinlich oder ſonderlich / von Jemands was Stands der wäre / wider Recht / thätlich gepfändt / gefangen / verſtricht / ſpoliert / unſere kundliche Ruhewige Beſitz und Inhaben / gar oder zum Theil / mit der That ſtrittig gemacht oder entzogen / und mit Verrichtung deß hievor geſetzten eilften Artickels: Oder des Beſchwerden ſelbſt nachfolgen /

17. In caſum thätlicher Pfändung / Gefängnuß / Spoly / Entſetzung / die Reſtitution und Relaxation durch güt- oder rechtliche Weeg auf gemeine Köſten zu befürderen / auch in petito-

folgen / nicht ſo viel erhalten / daß der oder die alſobald wider zu dem ihren / oder aufs wenigiſt fürderlichem und austräglichem Rechten kommen könte / mögen und ſollen der oder die / denen ſolchs begegnet ihr Recht / Gerechtigkeit / und was zur Sach dienſtlich / mit gutem Grund / unſere Räth und Diener / in Schrifft verfaſſen laſſen ; Oder das für ſich ſelbſt thun / folgends unſern Ausſchuſſen jedes Vierthels fürbringen / welche im Fall da ſie das der oder die / der Sachen gut Fug und Recht haben / befinden / denen oder dem / alsbald und unangeſehen / der in mehrberührtem eilfften Artickel in gemein beſchehnen Unterhandlung / uff unſer aller Koſten / einen oder mehr aus uns ſo der Sachen am baſten geſeſſen / ſambt eim beſtellten Rath zuordnen / die bey dem Gegentheil / uf unſer Credentz-Brieff / ſo wir als oft es nothfertigen ſollen / abermahlen bittlich anhalten / unſerem Verwandten / das / ſo dem ſtrittig gemacht / oder entzogen / auf recht wider zuſtehen / werden / und bey dem ſeinen ohnvergewaltigt bleiben zelaſſen / und im Fall da Rechtmäßige Einred vorhanden / ſich uns der gemeinen Ritterſchafft zu Gnaden / Gunſt und gefallen / mit dem beſchwerten nachmalen / uf unpartheyiſche / der Sachen tauliche und geſeſſene Unterhändler / (welche die in eim vierthel oder aufs längſt halben Jahr / endlich und ohnweygerlich zuverhören /

rio auf gleiche Arth zu aſſiſtiren.

ren/ ſo gütlich oder rechtlich zu entſcheiden hätten) zuveranlaſſen / und daß es bey dem ſo die in der Gütte / oder mit ihrem rechtlichen Spruch erkannt/ ohn alles verrer proteſtieren/ appellieren und reducieren veſtiglich bleiben; Wo aber der Gegentheil ſich deß verweigern / daß dann unſere Außſchuß und Räth / dem wider Recht Beſchwerden/ bey der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät / oder an des Reichs-Cammer / in unſer aller gemeinem Koſten/ ſo viel immer müglich / zu ußträglichem Rechten / und gebührender Reſtitution verhelffen: Oder da derſelb in petitorio und der Haupt-Sach zu prodicieren getrungen / vermög des Reichs-Ordnung / auf der darinn beſtimbten Weeg einen/ und furter biß zum End erſter und anderer Inſtantz/ Rath/Hülff und Beyſtand / (allermaſſen wie obgemelt) beſchehen / und wir uns in dieſen Fällen gegen einandern / dermaſſen erzeigen/ als ob eins jeden unſer aller eigene Sach wer: Was aber kein Spolium, thätliche Entſetzung/ Pfandung/ Verſtrickung / und dergleichen Vergewaltigung belangt / die ſoll ein jeder in ſeinem ſelbſt Koſten/ wie er deß ſtatt finden mag / verrichten ohngeferde/

In andern Fällen extra dictos caſus auf Köſten der Requirenten behülfflich zu ſeyn.

Zum

Zum Achtzehenden; Soll es mit den jetzt-anhangenden thätlichen Sachen uf begehren der Beſchwerden / wie in jetzt-berühertem ſiebenzehenden Articel vermeldt / gehalten werden. 18. Ein gleiches bey denen bereits hangenden thätlichen Sachen zu halten.

Zum Neunzehenden: Ob einer oder mehr unter uns / ohnerfolgt rechtens und genugſame Verſchuldung unſicher gemacht / verjagt / vertrieben: Oder deß in kundlichen Sorgen ſtehen würde; ſollen wir uns gemeinlich und ſonderlich / umb ſo viel mehr gedachtem Kayſerlichen Land-Frieden / und dieſer Ordnung **nicht zu wider** gegen demſelben wie ſolchs von unſern löblichen Vor-Eltern / biß auf uns kommen / und gebraucht worden / aller adelichen und freundlichen Gutwilligkeit / erzeigen / ihme zu ſeiner **Unterhaltung** / ſo viel müglich / und gebührlich / Fürſchub thun / und nicht deſto weniger / alles daß / ſo dieſe unſer Ordnung hivor und nach geſchriebener maſſen / vermag / auch erſtatten. 19. Verkriebene und unſicher-gemachten / ſo unſchuldig / Unterhaltung zuverſchaffen und ſonſt zu aſſiſtiren.

Zum Zwantzigiſten: Damit alle beſchwehrliche Rechtfertigungen Spänn / Irrungen und Widerwillen / ſo zwiſchen unſer etlichen ſchweben / und künfftiglich fürfallen möch- 20. In differentin von Cammer-Hof-Land-Cent

oder anderen Gerichten zu abſtrahiren / hingegen bey dem Directorio gut-oder rechtlich ſelbe erörteren zu laſſen.

möchten / abgeſchnitten / ohne verrer heiſſige / und weitläuffige Handlung hingelegt / erörtert / adeliche / Guthertzigkeit / Freundſchafft / und recht Vertrauen / gemehrt und erhalten werden mögen; ſollen nun hinfüran / wir noch unſer angehörige / einandern mit keinem Cammer / Hoff / Land / Lent / oder andern Gerichten fürnemmen / beklagen noch bekümmern / beſonder dieſelben / jedes Vierthels Außſchuß und Räth / die unpartheyiſch / und ob derhalb Mangel / andern an deren ſtatt / fürbracht / verhört / ſo gütlich mit wiſſenden Dingen / oder rechtlich entſcheiden werden / und da einer geſprochener Urthel beſchwert zu ſeyn vermeint / das ihme als dann die Appellation, wover die nicht gefährlich beſchicht / für aller Viertehl gemeine und unpartheyiſche Außſchuß und Räth / ſo die / wie hernach im drey-und dreyßigſten Artickel folgt / zuſammen kommen / zugelaſſen / daſelbſt weiter verrechtfertiget / doch bey derſelben Endſchied und Spruch / ohn all Weigerung ein und Widerred bleiben / dem auch beede Theil ſtracks nachkommen / und ſollen ermelte Sachen / ſo alſo für die Außſchuß gebracht erſter und anderer Inſtanz, aufs längſt in Jahrs-Friſt / erörtert / und darüber nicht verzogen werden; Es beſchehe dann durch kundliche Unmüglichkeit /

Die Appellation an alle Directoria zuverfügen / und dabey ohne weitere Inſtanz zuverbleiben / inner Jahrs-Friſt beede Inſtanzen zu endigen.

lichkeit / oder mit ihr der Partheyen gutem Wiſſen und Willen.

Zum Ein-und zwantzigſten: Daß es gleicher Geſtalt mit den jetzt und vor datum diß unter uns Rechthängigen-Sachen / auch gehalten / und dieſelben all fur die Außſchuß gezogen werden / auch in nechſt-beſtimbten beeden Fällen / der Kläger dem antwürter erſter Inſtantz / in das Viertheil darinnen er geſeſſen / nachfolgen ſolle.

21. Ein ſolches auch bey dem jetzo und vorhero anhängig gemachten Sachen zu halten.

Zum Zwey-und zwantzigiſten: Ob einer oder mehr über kurtz oder lang / was hören und vernemmen würde / ſo uns allen in gemein / oder unſer einem / der dieſer unſer Geſellſchafft und Ordnung verwandt / zu Verletzung Schaden und Nachtheil geraichen möchte / daß der oder dieſelben / ſolchs des Viertheils Außſchüſſen und Räthen darinnen der oder die Seßhafft / ſo ſchrifftlich oder mündlich vertraulich fürbringen / damit nothdürfftige Warnung beſchehen möge.

22. All erfahrendes Schrift oder mündlich zu communiren.

Zum Drey-und zwantzigiſten: Uns um einicherley Zuſtandt willen / wie ſich der begeben möcht / weger jetzt noch in künfftigem von einandern / nimmer mehr trennen noch ſöndern.

23. Sich nimmermehr von einander zu trennen.

24. Denen Directorial concluſis zu folgen doch auf ehehaffte Entſchuldigung zu reflectiren.

Zum Vier⸗und zwantzigiſten: Was inn vor und nach geſchriebenen Fällen / von unſern Außſchuſſen und Räthen / oder dem mehrern / ſo zu beſtimbten Tagen erſcheinen / und zugegen ſeyn / rechtmäßiger und verantwortlicher Weiß / für gut angeſehen / zu handlen fürgenommen / und befohlen würdet; Dem ſollen wir gemeiniglich und ſonderlich / ohn ein und Widerredt geleben. Doch ſo einer oder mehr / deſſelben ehaffte und redliche Beſchwerung und Entſchuldigung hätte / derhalben er dem / ſo vermög diß Artickels beſchloſſen würdet / ſeins theils nicht Erſtattung thun könnte / ſoll das von ihm gehört / und nach Ermeſſung der Außſchuß gegen ihm ungeferlich gehalten werden.

25. Wegen Ungleichheit der Religion ſich gegen einander nicht wüdrig zu bezeugen.

Zum Fünff⸗und zwantzigiſten: Soll von wegen der Ungleichheit und Spaltung in der Religion / keiner den andern mit eynichem Widerwillen / Worten oder Wercken anziehen / Rantzen / Beſchweren / noch derhalben jetzt / ſo dieſer unſer Ordnung und Geſellſchafft zuwider / für nemmen / und ſich ein jeder in dem erzeigen und halten / wie er gedenckt das gegen GOtt zu verantworten.

Zum

Zum Sechs-und zwantzigſten: Als viel Reicher und Armer vom Adel / verlaſſene Witt-wen und Wayſen / wann ſich der Todt-Fall ihrer Eltern oder Verwandten zu trägt / aus Mangel ſtattlicher Hülff / Beyſtands und guts Raths / und das etwo der Vormünder halb Ungelegenheit für fellt / oder die zu weit entſeſſen / mercklichen Schaden und Nachtheil leyden / auch alsdann al-lermaiſt angefochten beleſtigt / dardurch etwo ihre **Gütter** aus ihren handen / und gemeiner Rit-terſchafft Verwandtnuß kommen / und verändert werden / deß auch bey ſo ohn austräglichem Rech-ten / und ungleichem Frieden / je länger je mehr gewärtig ſeyn müſſen / welchs uns der gemeinen Ritterſchafft / und derſelben freyen Adelichen Güt-tern zu mercklichem Verluſt / Minderung und Ab-gang geraichen thut / und dann ſolchen verlaſſe-nen Wittwen und Wayſen die Hand zu biethen / mit Rath und Hülff zuerſcheinen / nicht allein ein Chriſtlich gut löblich und adelich Werck / beſon-der auch zu langwüriger Erhaltung unſerer Mit-verwandten / fürderſam und dienſtlich iſt. Dem-nach ſollen ſich unſere Außſchuß und Räth jedes Vierthels / in dem ſolche Fäll erfolgen / und die **Eltern** / ſie durch ihr Teſtament / oder aber **Wittwen** / **Wayſen** / oder ihre nechſte

26. Denen Witwen und Waiſen mit Rath / That und Bevor-mundung zu aſſiſtiren / bey Gewalthaten auf gemeine-ſonſt aber auf der Requiren-ten Köſten.

Freund dorumben erſuchen / ſoviel ohnverhindert unſerer gemeinen Geſchäfften / (die in allweg den Vorgang haben!) beſchehen mag / ſolcher **Vormundſchafft** / neben den nechſt Verwandten / Mitfürderung Rath und Beyſtandt unterziehen / domit ihnen zum beſten gehauſt werde / und ſich ſonderlich unſere beſtelten Räth / in der Beſoldung / die ſie von uns haben / und wie ihnen verrer unſer hieneben verfertigte Inſtruction auferlegt / gebrauchen laſſen / ihr der Wittwen und Wäyſen Nutz frummen und Beſts betrachten und fördern; So aber ihr einer in Sachen / **die kein Gewalt** that belangen reiten / ſollen ſie ihne ohne unſern Schaden / **mit Zehrung** / wie hernach im zwen und dreyßigiſten Artickel vermeldt / unterhalten.

27. Die üble Haußhalter zeitlich zu warnen / und mit Rath ihr Verderben zu verhüten.

Zum Sieben und zwantzigiſten: Als zu Zeiten viel vom Adel / durch manicherley Unordnung / und farläßige Haußhaltung / in undeyhen / Abgang / und Armuth kommen; damit dann ſolchs hinfür unter uns auch bey unſern Erben und Nachkommen ſoviel möglich verhüt / ſollen unſere Außſchuß

Schuß und Räth jedes Viertheles / wo ſie derglei-
chen hinfur ſehen oder erfahren / den oder dieſelben/
mit zuthun ſeiner nechſten Freund / ufs erſt es ſein
kan/ für ſich freundlich beſchreiben / ſeiner Ungele-
genheit / bey ihme und in ander weg erkundigen /
dafür vertreulich warnen / bitten / und mit Rath /
auch wo möglich Anzeigung der Mittel und Weeg
ſo zu Verhüetung deſſelben verderben / erſprießlich
ſeyn / in vertreulichem Befelch haben.

Zum Acht- und zwantzigiſten: Damit unſer Unterthanen und arme Leuth / der Gebühr nach regirt / wider Recht und Billigkeit nicht gedruckt / auch gegen uns zu mehrerm Gehorſam verurſacht werden / ſoll unſer jeder die ſeinen in gebührlichem miltem und gutem Befehl haben / uns von ihnen der alt-hergebrachten redlich ſchuldigen / Zinß / Gülten / Nutzungen / Gefällen / Recht und Gerechtigkeiten benügen laſſen / ſie darüber und wider nicht beſchweren / entgegen aber wo ſie gemeinlich oder ſonderlich / den gebührlichen Gehorſam / und was ſie uns ſchuldig nicht laiſten anderſt dann ſich wohl gezimbt / erzeigen / oder auf laynen / und einer ſolchs für ſich ſelbſt nicht abſtellen möchte / alsdann dem / oder denſelben nach Nothdurfft berathen/beholffen und beyſtändig ſeyn.

28. Die Unterthanen und arme Leuth über ihre alt-hergebrachte ſchuldige Zinß und Gülten nicht zu beſchweren.

29. Kein reiſigen Knecht ohne Paßport anzunehmen.

Zum Neun-und zwantzigiſten: Das keiner einichen reiſigen Knecht in Dienſt uffnemmen ſolle / er hab dann ſein genugſame Paßport / daß er ſeinem vorigen Herrn oder Junckherrn / ehrlich und wohl gedient und mit deſſelben güetten wiſſen abgeſcheiden ſeye.

30. Die faile adeliche Güter in des Adels Handen kommen zu laſſen / oder im Nothfall nur mit Vorbehalt der althergebrachten Contribution ſonſt zuverkauffen / doch nur dahin / wo der Gütter freyen kauff / an den adelichen auch geſtattet wird.

Zum Dreyßigſten: Dieweil uns wie Anfangs vermerckt / vor alter / ein groſſe Anzahl des Adels / und anſehnlicher Theil derſelben Gütter entzogen / wir des / wo nicht unter uns Einſehung beſchehe / je länger je mehr gewertig ſeyn müſten / und letztlich allein durch dieſen Weeg / unſer gewiſſer unwiderbringlicher Fall erfolgen würde. Haben wir uns dahin entſchloſſen und verglichen / daß ſich hinfür / ein jeder dem ſeine freyen Ritterliche und Adeliche Gütter fail / ſoviel mit fügen und gütter Gelegenheit beſchehen mag / gemeiner Ritterſchafft zu Ehren und Wohlfahrt befleiſſen / dieſelben wider in des Adels handen kommen zulaſſen; Oder do es on ſein mercklichen Nachtheil und Schaden / nicht beſchehen könnte / ſollen doch die / den ihnen ſo uns nicht verwandt / anderſt nicht / dann mit Vorbehalt / gemeiner Ritterſchafft darauf alt-hergebrachten Contribution, hingegeben und verkaufft / inſonderheit aber / ſich derwegen mit niemands / ſo uns in ſeinem Gebieth / den freyen Gütter Kauff abge-

ſtrickt / käufflich eingelaſſen / es ſey dann / das uns entgegen ein Gleichheit gehalten / und ſolchs abſtricken uffgehaben werde.

31. Mit Dienſten ſich nicht einzulaſſen / allwo die Gleichmäßigkeit im Landfrieden und austräglichen Rechten nicht erlangt werden kan.

Zum Ein-und dreyßigiſten: Ob ſich unangeſehen / des ſo vor und nach geſchrieben ſtehet / zu tragen / daß wir vielgedachte Gleichheit im Land-Frieden / und austräglich Recht / nicht erlangen möchten / und nicht deſtoweniger über unſer Recht erbieten / vermög jüngſter Augſpurgiſcher und Ulmiſcher / unſern halb ohnverhört ausgangenen Abſchyden / getrungen würden / den Crayß-Ständen uff unſern Koſten zuhelffen / und was ſie angeordnet zugeſtatten / ſoll keiner unter uns unſern Erben und Nachkommen / der jetz Dienſts halb frey / ſich gegen dem oder den ihnen / die uns hierzu tringen helffen / gleichmäßigen Frieden und Recht / mit uns nicht annemmen / noch leyden wellen / mit Dienſten einlaſſen / oder verpflichten / noch auch ſeinen Angehörigen und denen die uns zu verſprechen ſtehen / zu thun / zu laſſen / beſonder des ſo lang biß mehrgedachte Gleichmäßigkeit im Frieden / und austräglich Recht erlangt werden mag / müßigen und enthalten / da entgegen / und damit ſich keiner unter uns / des zu beſchwehren / ſoll dem der an Nahrung nicht ſo ſtathafft / das er ſich ohne Dienſt erhaltẽ möcht / uf ſein begehren / wo müglich bey andern

Sonder anderwärts Dienſt zuſuchen / in nicht Erhaltungs Fall aber / ex caſa equeſtri gegen ſondere Dienſt ein Wartgeld einem armen Mitglied inzwiſchen zu raichen.

 Stän-

Ständen / die uns nicht dermaſſen beläſtigen und vertrucken / nach unſer aller beſtem Vermögen / zu Dienſten verholffen ; da wir aber deß kein ſtatt finden / ihme alsdann ein zeitlang uß gemeiner Ritterſchafft Truhen / ein zimlich wart Geld geſchöpfft und gereicht / und derſelb dagegen uns der gemeinen Ritterſchafft / im Fall da unſer Außſchuß des Begehren / mit rathen / reiten / und in ander Weg / ihme ſelbſts und uns allen zu gutem gewärtig ſeyn / und dann anderer halb / ſo vor datum diß in Herrn Dienſten ſeyn gehalten werden ; wie hernach bey Ende des ſechs und dreyßigſten Artickels / vermerckt und ausgetruckt iſt.

32. Von dem Directorio Gelehrte und erfahrne Perſohnen zu Räth und Diener gegen jährlicher Beſoldung und reſp. Inſtruction in Beſtallung zunehmen.

Zum Zwey- und dreyßigiſten: Daß die ſo hier zu in Abredung dieſer Ordnung / erbetten / in jedem Vierthel / nach etlichen erfahrnen / gelehrten Perſohnen trachten / die zu unſer und aller Vierthel Räth und Diener aufnemmen / uns wie gewohnlich ſchweren laſſen / deren ydem / wie ſie deß nach Gelegenheit der Sachen und Perſohnen ſtatt finden / für ſein wart und Dienſt-Geld / N. Gulden / zu jährlicher Beſoldung ſchöpffen / und verſprechen / und dann ſo wir ſie uſſerhalb hernach beſtimbter im drey-und dreyßigſten Arti-

ckel /

ckel/ dreyer angeſetzter Jahr-Täg / von Hauß und über Land ſchicken / für Zehrung Tag und Nacht auf ein Pferdt zehen Batzen ordnen / die alle / und jeder inſonders / vermög einer Inſtruction und Beſtallung/ ſo wir hieneben verfaſſen laſſen/ zuvorderſt ihrem Vierthel/ darinnen ſie beſtellt / und folgends ſo viel ohnverhindert gemeiner Sachen beſchehen mag / eim yden deſſelben verwandten / dergleichen uns dem gantzen Ritterſtand / von allen Vierthln mit rathen/ reden/ ſchreiben/ reuthen/ und in all ander Weg / darzu wir deren nothdürfftig / jederzeit getreulich dienen / gehorſam und gewärtig ſeyn / und ſonderlich Eegedachter ihnen hieneben gefertigter Inſtruction, getreulich geleben und nachkommen / auch ſonſt alles anders thun / ſo getreu Räth und Diener ihren Herrn ſchuldig / doch ſollen wir ihnen zu hernach gemelten drey geſetzten Jahr-Tägen kein Zehrung noch Lieferung / zu bezahlen ſchuldig ſeyn / ſondern ſie demſelben ihn angezeigter ihrer Beſoldung abwarten.

Zum Drey-und dreyßigiſten: Damit diß unſer Ordnung in ein richtige Vollziehung gebracht/ ſol- 33. Zu dieſer Ordnung / Vollziehung

Jährlich zwey Directorial-Convent in jedem Vierthel und ein 5. Orts Convent jährlich einmal zuhalten.

Allda die Gemeine und ſondere Beſchwerden / Gerichts- und Appellation-Sachen / Rechnungs-Abhören und anders vorzunehmen / wo periculum in morâ, ehender und öffter zuſammen / zukommen in Sachen von ſonders importanz einen gemein Ritter-Vierthel oder 5. Orts-Convent anzuſtellen.

ſollen unſere Außſchüß und Räth in jedem Vierthel zum Jahr zweymahl allweg uff.

Und dann aller vierthel Außſchuß ſo dieſer Ordnung verwand ſamentlich zum Jahr einmal zu.

Uff unſer aller Koſten zuſammen kommen / allda jedes Vierthels Verwandten gemeine und ſondere Geſchäfft Beſchwerden / unter uns ſpänige Gerichts und Apellation-Sachen / fürnemmen / die ſambt den **Rechnungen** / was in jedem viertehel Jahrs aufgangen und wie mit gemeinem Geld gehauſt / verhören / Berathſchlagung thun / Beſchayd geben / güttlich Unterhandlung pflegen / Urthel ſprechen / und was Noth / Nutz / und Gut anordnen / und in das Werck bringen / ob ſich aber in eim oder mehr Viertheln / ſo ernſtliche und unverſehene Handlungen zutrügen / die kein bait biß zu jtz beſtimten gewiſſen **Jahrs-Tägen** / erleyden möchten : Oder eins viertels Außſchüſſen und Räthen zu ſchwehr ſein würden / ſollen deſſelben Vierthls da ſich daß begibt / Außſchüß / die der Zeit / und ihrer Gelegenheit nach / wo möglich für Hand nehmen : Oder da ihnen die Sach wie gemelt zuſchwehr / alsdann mit unſer aller Gemeinen / oder unſerer Außſchüſſen von allen Vierteln zuſammen Beſchreibung / handlen / was ſie für Noth anſehen / und ſich vermög dieſer unſerer Ordnung gebühren würdet.

Zum

Zum Vier-und dreyßigiſten: Wo das ſo vor und nach geſchrieben ſtehet / ſoviel nicht würcken daß wir bey der Kayſerlichen Cron / unſern Freyheiten / Herrlichkeiten / Gerechtigkeiten / gleichmäßigem Fried und Rechten / Rüewig / und ohnangefochten gelaſſen / beſonder füran / wie ein zeither / gegen uns gemeinlich und ſonderlich / onerfolgt rechtens / zu verfahren unterſtanden wurde / die weil dann von viel Zeiten her biß anjtzo / im Reich herkommen und gebräuchig das mit der Römiſchen Kayſer und Königen gefallen / etwo auf derſelben Befehl / ſondere hoch und nider Ständ / auch die Ritterſchafft / mit einandern mehrmahlen / etliche Conditionirte Vereynigungen / angenommen / Sicherheit / Schutz und Schirm / zum rechten geſucht haben / ſollen und wellen wir unſere Außſchuß / doch anderſt nicht / dann auf der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät allergnädigiſt ratification / und Wolgefallen / weiter berathſchlagen und erwegen laſſen / wie und welchermaſſen / wir uns zu recht aufhalten / unſer Nothdurfft verantwortlicher Weiß bedencken / und ob ſich alsdann / mit ihrer Kayſerlichen Majeſtät: Oder auf derſelben allergnädigiſte Bewilligung / einem oder mehr Hochfürſtlichen Hauß / ein Anzahl Jahr auf abkünden / gebührlichen Für-Worten und Gedingen /) als daß wir

34. In Caſum nicht erhaltenden gleichmäſſigen Frieden und Rechtens auf Kayſerl. Ratification in veraınen mit andern / Ständen ſich einzulaſſen / oder mit einem Fürſtlichen Hauß gegen erhaltende Sicherheit in dero Gebieth zum Rechten ſich vermittelſt einer auf den Nothfall offerirenden Volck Hülff in ein Verſtändnuß zu begeben.

von

von dem zum rechten geſchirmt/ in deſſelben gebiet/ zu erheiſchender Zeit Sicherheit haben/ und dagegen im Fall der Noth demſelben Hauß/ ein Anzahl zu Roß und Fuß zu Hülff ſchicken) in ein Verſtändnuß zubegeben ſeye.

35. Darüber mit Kayſerl. Vorwiſſen und Rath im Nothfall Handlung zu pflegen.

Zum Fünff-und dreyßigſten: Ob ſich jtz oder in künfftigem ein oder mehr Stand im Reich in gemein / oder ſondere Perſohnen mit uns ungefehrlich / vor und nach geſchriebener / oder ſolcher maſſen daß es uns annemlich ſeyn mag / zuvergleichen / und einzulaſſen bedacht würden/ daß dann ſolchs nicht abgeſchlagen / beſonder wo Noth mit vor wiſſen der Kayſerlichen Majeſtät/ zeitigem Rath / derhalb gebührlich Handlung und Vergleichung geflegen werden ſolle.

36. Zu ſolcher extendirten Ordnung und und Vergleichung alle Mitglieder Zuermahnen/ in deren nicht an-

Zum Sechs-und dreyſigſten: Wann ſich einer oder mehr / ſo dieſen unſern Viertheln bißher verwandt / mit uns ohne kundliche Ehaffte Urſachen und Verhinderungen / nicht obarticulierter maſſen / vergleichen und dem Erſtattung thun

helffen

helffen wolt / ſollen der oder die / von unſern verordneten / denen derſelb am nechſten geſeſſen mit Erinnerung der mercklichen Beſchwehrlichkeit / ſo dem / und uns der gemeinen Ritterſchafft / auch unſern Erben und Nachkommen / dorauf ruhet / ernſtlich ermahnt / erſucht und gebetten werden / ſich von uns nicht zutrennen / ſondern wie wir zu dieſem / und unſer / auch unſer Erben und Nachkommen wohlfart / wilfärig erzeigen / welcher aber über angekehrten Fleiß / hierzu nicht bewegt werden möcht der ſoll von diß unſer Ordnung und Vergleichung (in dem aber nach geſipte Freundſchafft / auch vor datum herkommene Vierthels-Verwandnuß und Contribution, onvergriffen) ſo lang / und alldieweil er ſich derſelben gemäß mit uns nicht einlaſt / und ſein Gebühr wie unſer jeder erſtattet ausgeſchloſſen ſeyn und bleiben; welche aber ihrer habenden Herrn-Dienſt halb / redliche / und genugſame Entſchuldigung hätten / alſo das ſie ſich ohne mercklichen Schaden / oder andere Gefahr / noch zur Zeit mit uns erzehltermaſſen in dieſe unſer Ordnung / nit gäntzlich und ohn Vorbehalt einlaſſen möchten / gegen denen ſolles ungeforlich und nach Rath und Güt anſehen unſerer Außſchüß gehalten / doch alſo das ſie ſoviel ihnen verantwortlich gebührlich / und möglich rathen und helffen /

nahm ſelbige / jedoch mit Vorbehalt der vorheringen viertels Verwandnuß und Contribution auszuſchlieſſen auf die Herren-Dienſt halben vorwendende Entſchuldigung aber zu reflectiren / wie?

damit wir ſament oder ſonderlich ohnerfolgt Rechtens nicht turbirt / noch wider Billichkeit beſchwerd werden / ohngeferde.

37. Zu ſolchen Wercks Vollzug eine ſtattliche Anlag und Contribution für ſich und ſeine Unterthanen ad Caſſam zu erlegen.

Zum Sieben- und dreyßigiſten: Dieweil diß Werck ein ſtattliche anſehenliche Contribution und Anlag an Geld erfordert / und ohne daſſelb in die begehrt Vollziehung und langwürigen Beſtand / zubringen / ohnmöglich. Und dann nichts gewiſſers / wo wir es an ſolchem erwinden lieſſen / das wir in erſt angeregte ungewohnliche Dienſtbarkeit kommen / und demnach weder menſchlich noch möglich ſeyn würde / uns deren zu entledigen / wir unſer Erben und Nachkommen kein beſſern Nutz ſchaffen / durch kein füeglichern und beſſern / dann dieſen Weeg in Einhellichkeit / und zuſammen gebracht / auch alſo beſtändiglich bleiben mögen. So haben wir unter uns folgenden Anſchlag gemacht / und mit auch gegen einandern / in das Werck zu richten verſprochen / nemlich daß ein jeder ſo dieſer Ordnung verwandt / auch deſſelben Kirch und Unterthonen für einmahl ein Steuer thun / und laut erſt-beſtimmter Matricul N. Gulden / uff N. Tag zu der in jedem Vierthel verordneten Thruen- Meiſter und Einnehmer handen / gen

N.

N. gewißlich antworten und erlegen. Welch Geld ſambt dem / ſo unſer etlich hievor in Bereitſchafft / in maſſen wir uns des långſt verglichen / wo mög- lich an gelegene freye ligende Stuck. Oder auf ablößige Landlåuffige Verzinſung / und in ander håblich Weeg / wie deß ſtatt gefunden / angelegt werden. Welcher aber mit ſeinem Antheil / in ba- rem nicht gefaſt / der mag denſelben mit einer Land- låuffigen Zins - Verſchreibung zuhanden der Auß- ſchüß belegen und verſichern / folgends / mit Hülff ſeiner Unterthonen und Kirchen / in einer beſtimb- ten Anzahl Jahr / wie er des zum beſten Gelegen- heit finden / und ihme / auch denen / am unbe- ſchwerlichiſten ſeyn kan / wider einziehen / und das ſo alſo einbracht / zu unterſchiedlichen Zeiten / als drey / vier / fünff / oder mehr Jahren ablöſen / aus jetzt-beſtimter jåhrlichen Verzinſung / ſollen oh- ne Minderung des Haupt - Guts zu beharrlicher Erhaltung und Erſtattung des / ſo dieſe unſer Ord- nung ausweiſt / alle Ausgaben verricht / was ab- gelöſt / jederzeit wider angelegt / und unſer jedem / umb das / ſo er erlegt / durch die Außſchuß noth- durfftig urkundt gefertigt und gegeben werden.

Solche Gelter hernach zu einem verzinßlichen Capital ſicher anzulegen / auch von Mitgliederen an ſtatt des nicht habenden baaren Geldts / Capital-Brief anzunehmen / und von den Zinſen alle Ausgaben zubeſtreiten.

38\. Alle Laſter ſonderlich Gottsläſterung/ Ehebruch/ Huhrerey und Trunckenheit beſtmöglich zu meyden.

Zum Acht=und dreyßigiſten: Wiewohl ein jeder, ſich ſelbs zu weiſen / was er thun und laſſen ſoll: Jedoch haben wir zum Uberfluß ein andern freundlich und geſelliglich zugeſprochen / und thun daß hiemit in Krafft dieſer unſer Ordnung wellen es auch wo wir zuſammen kommen / ſo viel die Zeit und Gelegenheit der Perſohnen erleiden mag / gegen einandern beharren / das inſonderheit die jtz umbgehenden Laſter der erſchrockenlichen Gotteslåſterung / Schwören / Ehebruch / Huhrey / und übermåßigen Truckenheit / GOTT und unſer zeitlichen Oberkeit zugehorſamen / uns zu gutem / und andern zu eim Exempel und Ebenbild gemindert / aller ſchådlicher Uberfluß vermitten / und gleicher geſtalt bey unſern Angehörigen zu beſchehen verſchafft werden ſolle / doch iſt ſolchs dißmahls auf kein andern Zwang / dann wie oben vermerckt / und ſo viel mit Gnaden des Allmåchtigen / bey eim jeden güttlich zu erheben / angeſehen.

39\. In allen

Zum Neun=und dreyßigſten: Soll ein jeder

jeder in ſeinen Kirchen verfüegen daß die Pfarrer alle Feyertag / ſo die Predig ein End / das Volck mit Ernſt ermahnen / den Allmächtigen neben dem gemeinen Gebett / inſonderheit um unſer der Ritterſchafft und Adel / ſo dieſer Ordnung verwandt / Wohlſtand / gemeinen Fried und Einigkeit / anzuruffen und zu bitten / und daß für ſich ſelbſt gleicher Geſtalt / wie an jedem Orth der Gotts-Dienſt gebräuchig / auch zethun.

Kirchen für die Ritterſchafft und jede Obrigkeit zu bitten.

Zum Viertzigiſten: Daß unſer Außſchuß / diß unſer Ordnung durch jedes Viertheils und Orths / nechſt geſeſſene vertrautiſte / an andere unſere Mitverwanten von der Ritterſchafft und Adel / ſo viel deren wie wir / frey und der Kayſerlichen Cron ohn Mittel unterworffen / gelangen / und vernemmen / ob ſich die mit uns / auch ſolcher geſtalten vergleichen / oder aufs wenigſt / wider uns nicht ſetzen / noch gebrauchen laſſen.

40. Zu ſolcher Ordnung andere freye von Adel zuerinnern.

Zum Ein- und viertzigſten: Geben wir für uns / unſer Erben und Nachkommen / unſern Außſchuſſen / die jtzo geſetzt ſeyn / und künfftiglich ver-

41. Denen Directoriis hierinnen / und andern pro

verordnet werden / daß alles und jedes ſo oben von Artickeln zu Artickeln geſchrieben ſtehet / jederzeit zu tractiren / zu verhandlen / und zu volziehen / unſer Vollmacht und Gewalt / was ſie auch hierauf berathſchlagen / fürnemmen / handlen / thun und laſſen / daß alles heiſt / und iſt unſer guter Will / ſollen und wellen auch / ſolchs alles zugleich / als ob es durch uns gemeinlich / und inſonderheit beſchehen wäre / veſtiglich halten / und ſie derwegen gegen aller männiglich / aller Bürd / Laſts / Entgeltnuß / Schadens und Beſchwehrung jederzeit vertretten / entheben und Schadloß halten.

42. Die geheime und gerichtliche Sachen zu verſchweigen.

Zum Zwen-und viertzigiſten: Sollen unſere Außſchuß und Räth uff obangezeigte unſere geheime und gerichtliche Sachen / der Gebühr nach in Pflicht genommen / und alles ſo in dieſen unſern Räthen in geheim fürkommen geredt / gehandlet / und zu eröffnen / ohn vonnöthen seyn würdet / bey ihnen uns / und allen den ihnen ſo hierzu gebraucht werden / gäntzlich verſchwigen bleiben.

43. Dieſe Ordnung bey

Zum Drey-und viertzigiſten: Ob einiger Artickel dieſer unſer Ordnung eingeleibt / jtz oder in

in künfftigem gemeinlich oder ſonderlich in Zweyffel oder Mißverſtand gezogen / ſoll derſelb nach unſerer Außſchuß / oder im Fall da der zu ſchwer / unſer aller Räth declarirt und erleuthert / auch derſelben Erklärung ſtatt gethon werden.

dero Zweiffel oder M ßverſtand Directorialiter / oder bey einem Viertls Convent zu erläutern.

Zum Vier-und viertzigſten Und letzten: die weil ohnmüglich jetz zur Zeit alle Nothdurff anzurichten / und in dieſe Ordnung zuverfaſſen / ſo ſtehet uns für uns unſer Erben und Nachkommen bevor / dieſe unſer Ordnung jederzeit mit unſer aller gemeinem einhelligem Rath / oder dem mehrern / zu endern / beſſern / und was derwegen nutz und gut / auch uns zu Ehrn und Wohlfahrt / gereichen mag zu bedencken / fürzunemmen und zu beſchlieſſen / inmaſſen wir dann daß zu allen theilen / für uns unſer Erben und Nachkommen / mit und gegeneinander gemeinlich und ſondrelich freys guts Willens angenommen / dem veſtiglich zu geleben und nachzekommen / bey unſern Ritterlichen und Adelichen Treuen und Ehren / angeſchworner Eydſtatt bedeurt / angelobt / zugeſagt und verſprochen haben / alles in Krafft dieſes Brieffs. Der zu Urkund mit der Edlen und Veſten / von wegen des theils im Hegew. Bodenſee und Algew /

44. ſelbe auch nach Befinden einhellig / oder mit dem mehreren Rath zu änderen und zu beſſeren.
Subſcription ſolcher Ordnung von der 5 Theilen Directoris von 1560.

Von

Von wegen des Theils an der Donau Carl von und zu Welden / und Erolzheim. Hanß von Rechberg von Hohenrechberg zu Aicheim Rechberghauſen und Scharffenberg / Römiſ. Kayſerlichen Majeſtät Rath. Hans vom Stain zu Uttenweyler / von wegen des theils am Kochen/Walther von Hirnheim zu Hoheltingen und Welſtein. Wolff Dietrich von Weſterſtetten zu Katzenſtein. Eberhart von Hirnheim auch zu Hoheltingen/ von wegen des theils am Schwartzwaldt und Neckher. Georg von Au zu Hürlingen / Hans Dietrich von Gemmingen zu Mulhauſen / und Conrad Kechler von Schwandorff zu Tal eim. Von wegen des Theils am Kreichgew

Anhangenden Inſigeln beſigelt. Geben zu Munderkingen / den ſibenden Tag des Monats Auguſti / nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburt gezalt / M. D. LX.

Und

Von uns dorauf demüthiglich angeruffen

und gebetten / das Wir ihnen ſolche ob-
geſchriebene Ordnung / umb mehrers Anſehens
Willen / als Römiſcher Kayſer / zu Confirmir-
ten zu bekräfftigen und zu beſtetten / gnädiglich ge-
rüechten. Des haben wir angeſehen ſolch ihr de-
müthig / zimlich Bitt / auch die angenehmen / ge-
treuen / nützlichen und erſprießlichen Dienſt / ſo
gemelter Ritterſchafft fordern und ſie / weylund
unſern Vorfahren / uns und dem heiligen Reich / Urſachen.
auch unſerem löblichen Hauß Oeſterreich / mit dar-
ſtreckung ihrs Leibs / Guts und Vermögens / in
mannigfaltige Wege / gutwillig und ohnverdroſ-

Confirmatio Cæsarea von 1561.

ſenlich / bißher erzeigt und bewieſen haben. Und ſie die gemelte Ritterſchafft / hinführo nicht weniger zuthun / ſich gehorſamlich erbeut / auch wol thun mag und ſoll / und darumb auch fürnemlich / dieweil wir gemelte Ordnug auf redliche / ehrbare / und billiche Gründ / gericht / bericht befunden / mit wohl bedachtem Muth / gutem Ratll / und rechter Wiſſen obinſerirte Ordnung / in allen ihren Articuln / Puncten / Clauſeln / Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / als Römiſcher Kayſer gnädiglich confirmirt / bekräfftiget und beſtättet / confirmiren / bekräfftigen; dieſelb auch hiemit / von Römiſcher Kayſerlicher Macht / Vollkommenheit / wiſſentlich in Krafft diß Brieffs / was wir doran von Rechts und Billigkeit wegen zu confirmiren / zu bekräfftigen und zu beſtätten haben / und maynen / ſetzen und wellen / von obberueter unſerer Kayſerlichen Macht / das obinſeriert Ordnung und Vergleichung in allen ihren Clauſeln, Puncten / Artickuln / Inhaltungen und Begreiffungen / kräfftig und mächtig ſeyn / ſtett / feſt und ohnverbrochenlich gehalten und vollzogen wer-

werden / und ſich obbenannte / Schwäbiſche Rit-
terſchafft / und ihre Nachkommen derſelben al-
les ihres Inhalts freuen gebrauchen und genieſſen
ſollen und mögen / von allermännlich ohnverhin-
dert / doch uns und dem heiligen Reich an unſer
Oberkeit und ſonſt männiglich an ſeinem Rechten
und Gerechtigkeiten ohnvergriffen und ohnſchäd-
lich / und bey dem x x v. Artickul / von der Reli-
gion meldent / mit dieſer declaration, daß derſelb
allein auf die alte Catholiſche / und Augſpurgi-
ſche Confeßion verſtanden / und alle andere Se-
cten davon ausgeſchloſſen werden / und gebieten
dorauf allen und jeden Churfürſten / Fürſten /
Geiſtlichen und Weltlichen Prälaten / Graven /
Freyen / Herrn / Ritter / Knechten / Hauptleu-
then / Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verwe-
ſern / Ambtleuthen / Schultheiſſen / Burgermei-
ſtern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemein-
den / und ſonſt allen andern / unſern und des Reichs
auch unſerer Königreich erblichen Fürſtenthum und
Landen Unterthonen und Getreuen / was Würden
Stands oder Weſens die ſeyn / ernſtlich und feſti-
glich

Reſtitution deß 25. Articuls puncto Religionis.

Poena in caſum contraventionis 60. Marck Golds.

glich mit dieſem Brieff / und wellen / daß ſie ob genannte Ritterſchafft und Adel der fünff Theil des Land zu Schwaben / an obinſerierter Ordnung / auch dieſer unſerer Kayſerlichen Confirmation, Bekräfftigung / und Beſtättigung nicht irren noch hindern / ſonder ſie deren geruwiglich / freyen Gebrauchen / genieſſen / und gäntzlich dabey bleiben laſſen / und hierwieder nicht thun noch des jemands andern zuthun geſtatten / in kein Weiß als lieb einem jeden ſey / unſer und des Reichs ſchwere Ungnad und Straff / und darzu ein Peen namlich / ſechtzig Marck Löthigs Golds zu vermeiden / die ein jeder ſo oft erfrevenlich hierwider thäte / uns halb in unſer und des Reichs-Cammer / und den andern halben Theil / viel gemelter Schwäbiſchen Ritterſchafft / und ihren Nachkommen / ohnabläßlich zubezahlen verfallen ſeyn ſolle / mit Urkund diß Brieffs beſiglt mit unſerem Kayſerlichen Anhangenden Inſigel / gebē in unſer Stadt Wien / den leſten Tag des Monats Junii / nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburt / funffzehenhundert und im ein-und ſechtzigiſten / un-

ſer Reiche des Römiſchen im ain = und dreyſigi= ſten und der andern im fünffl und dreyßigſten Jahren. Sigillum Cæſareum cum ſubnexis.

Ferdinand.

Ad Mandatum ſacræ Cæſareæ Majeſt. proprium.

Vice ac nomine Rmi Domini Archicancellarii Moguntini.

I. Haller.

Vt. Seld.

Io. Baptiſta Weber. D.

R. Matthias Paulus Straſberger.

M. D. LXI.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

1

Stw.
Ordnung

e

K

Ferdinand I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1503-1564

Der Römischen Kayserlichen Majestät etc. Unsers allergnädigisten Herren und des Heiligen Reichs Freyen Ritterschafft und Adels der fünff Theil im Land zu Schwaben Ordnung, Die sie mit ihrer Kayserlichen Majestät Confirmation und Bestättigung hinführo mit und gegeneinander zuhalten

Riedlingen a. D. [ca. 1721]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 5580
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282802-4
VD18 1251585X-001